



Inscriptiones ornamentorum
libri.

APPARUIT BE
NIGNITAS AT

ECCE ANGMV
DEI QUI TOLLIT

IUSTITIA

DATA EST MI
HI OMNIS P^{ESTAS} CHARITAS

DATA FRUCTVS
VENTRIS TVI

SPES

IUSTITIA

ECCE ANGMV
DEI QUI TOLLIT

APPARUIT BE
NIGNITAS AT

DATA EST MI
HI OMNIS P

39
295

Va. 89.

DE FRUCTVS
VENTRIS TVI DATA EST MI
HI OMNIS P

DATA FRUCTVS
VENTRIS TVI

FIDES APPARUIT BE
NIGNITAS AT

Das Römische

Kaiserlichen Maiestat reformirte

vnd gebesserte Policeny Ordnung / zu befürderung
gemeines guten bürgerlichen wesen vnd nutzen/
auff Anno M. D. LXXVII. zu Franckfort
gehaltenem Reichs Deputation tag
verfast vnd auffgericht.



Mit Röm. Kay. Mayt. gnad vnd sonderm priuilegio in zehen
sarn nicht nachzuerucken.

Bedruckt in der Churfürstlichen Statt Weintz durch Fran-
ciscum Behem / Anno M. D. LXXVIII.



Academischer Rath der Universität zu Halle

zur Verbesserung der Wissenschaften
und zur Beförderung der
guten Sitten der Studierenden
auf dem M. D. LXXVII. in
Halle den 15. Decembris
beschlossen und aufgesetzt.



Die Universität zu Halle
den 15. Decembris 1777.

Gelesen in der öffentlichen Sitzung
am 17. Decembris 1777.





Rudolff /

der Ander / von Gottes gna-
den / Erwölter Römischer Kay-
ser / zu allen zeiten mehrer des
Reichs / in Sermanien / zu Hun-
gern / Behaimb / Dalmatien /
Croatien vnd Sclauonien / ꝛc.
König / Ertzhertzog zu Osterreich / Hertzog zu Burgun-
di / Steier / Kärnten / Crain vnd Wirtemberg / ꝛc. Graffe
zu Tyrol / ꝛc. Thuen kundt allermenniglich / Vnd sonder-
lich allen vnd jeden Buchtruckern / wo vnd welcher
orten die im heiligen Römischen Reich / auch vnsern Kö-
nigreichen / Erblichen Fürstenthumben vnd Landen ge-
sessen seyen / Demnach bey nechstgehaltenem Regen-
spurgischen Reichstag / durch Churfürsten / Fürsten vnd
gemeine Stände des heiligen Reichs / vnder anderm für
nützlich vñ gut angesehen worden / die Polickey Ordnung /
so Anno acht vnd vierzig der ringern zahl / publicirt ge-
wesen / widerumb zu reuidiern vnd zuverbessern / wel-
liches dann an jetzo auff deme zu Franckfort gehaltenem
Deputation tag vollzogen / Vnd solliche reuidierte vnd
gebesserte Polickey Ordnung vnsern vnd des Reichs lieben
getrewen / Frantzzen vnd Casparn den Behem / Bürgern
vnd Buchtruckern zu Weintz / in Truck zufertigen / be-
fohlen worden. Damit sie nun sollicher irer mühe vnd
arbeit halben / in keinen nachtheil vnd schaden geführet
werden / So gebieten wir hiemit euch allen vnd jeden
insonderheit bey peen vnd straff zehen Marck löttigs gol-
des / Vns halb in vnser vnd des Reichs Cammer / vnd den
andern halben thail / gedachten Frantz vnd Casparn
Behem / vnnachleßlich zu bezahlen / Vnd wollen / daß jr
oder

oder einiger auß euch / durch sich selbst / oder sonst jemandes
von euwentwegen / die berürte erneuerte Polices
Ordnung / bemelten Beham / nit nachtrucket / noch zu
failem kauff habet / oder auffleget / bey verlierung obge-
setzter peen / vnd desselben euwers Truckts / den auch ge-
melte Frantz vnd Caspar die Behem / durch sich selbst /
oder ire Befelchhaber von irentwegen / wo sie die bey
euwer jedem / oder sonsten auff Messen vnd Märkten fin-
den würden / auß eigenem gewalt / vnd one ver hinderung
menniglichs zu sich nehmen / vnd damit nach irem
gefallen handeln vnd thuen / daran sie auch nit gefreuel
haben / Sonder viel mehr alle vnd jede Ebrigkeiten schul-
dig seyn sollen / inen zu hinnemmung derselben / vnver-
züglich zu helfen / ohne alle gefärde. Das meynen wir
ernstlich / mit vorkunde dieses Brieffs / besigelt mit vnser
serem Kayserlichen auffgetrucktem Insigel / Der geben
ist in vnser Statt Wien / den neunnden tag des Monats
Nouembris / Anno / 20. im sieben vnd siebentzigsten / vnser
rer Reiche / des Römischen im dritten / des Hungarischen
im sechsten / vnd des Behemischen auch im dritten.

R V D O L P H V S II.

*Ad mandatum Sacrae Caesareae Ma-
iestatis proprium.*

V. Ioan. Bap.
Weber, D.

A. Erstenberger



Rudolff / der An-
der / von Gottes Gnaden / er-
wölter Röm. Kayser / zu allen
zeiten mehrer des Reichs / in
Germanien / zu Hungern / Be-
haim / Dalmatien / Croatien /
vnd Sclauonien / König / 2c.
Erzherzog zu Osterreich /
Herzog zu Burgundi / zu Bras-
band / zu Steyer / zu Kerndten /
zu Crain / zu Lützenburg / zu Wirtemberg / Ober vnd
Nider Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraff
des heiligen Römischen Reichs / zu Burgaw / zu Me-
rthern / Ober vnd Nider Laufniz / Gefürster Graff zu
Habsburg / zu Tyrol / zu Pfierdt / zu Kyburg / vnd zu
Götz / 2c. Landtgraff in Elsas / Herz auff der Windis-
schen Marck / zu Portenaw / vnd zu Salins / 2c. Ent-
bieten allen vnd jeden Churfürsten / Fürsten / Geistli-
chen vnd Weltlichen Prelaten / Graffen / Freyen / Her-
ren / Rittern / Knechten / Landtschäptheuten / Landt-
marschalcken / Schäptheuten / Landtvögten / Vizdom-
ben / Vögten / Pflegern / Verwesern / Amptleuten /
Landtrichtern / Schulthaißen / Burgermeistern / Rich-
tern / Rāthen / Burgern / Gemainden / vnd sonst allen
andern / vnser vnd des Reichs Vnderthanen / vnd
Getreuwen / was Würden / Standts / oder Wesens
die seyn / denen diese vnser Reformation vnd Ordnung /
oder Abschrift davon zu sehen oder lesen fürkommen
würdet / vnser Freundschaft / genad vnd alles guts /
vnd thun euch hiemit zu wissen. Als weilandt vnser
Gottselige Vorfordern am heiligen Reich / zu erhal-
tung guter Polickey vnd Regiments / jeweils heilsame
Satzungen / vnd Ordnungen auffgerichtet / insonder-
heit aber weilandt Keyser Carl der fünfft / vnser lie-
A ber

Policey Ordnung /

ber Herz/ vnd Vetter / miltfeligster gedächtnus / sich im
Jahr der ringernzahl acht vnd vierzig zu Augspurg /
mit Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / einer gemei-
nen Policey Ordnung verglichen / vnd dieselbig allent-
halben in das Reich publicirt, vnd in Druck außgehen
lassen / welche aber bis dahero vieler orten in vergeß
gestellt / vnd dero in manigfaltig weg zuwider gehan-
delt worden / Also das bey jüngstgehaltenem Reichs-
tag zu Regenspurg durch auch weilandt vnsern geliebe-
ten Herrn vnd Vattern / Keyser Maximilian / den An-
dern löblichen angedenckens / zu sampt den Ständen
des Reichs für nötig vnd nützlich angesehen worden /
solche Ordnung widerumb für die handt zu nehmen /
vnd mit etlichen nothwendigen zusätzen zu verbessern
vnd zu erneuern. Hierumb haben wir zu folg solches
einhelligen Reichs beschluß / angeregte Policey Ord-
nung / bey jetzo gehaltenem Deputation tag zu Franckfurt /
widerumb ersehen / vnd berathschlagen lassen / vnd die-
selbig etlicher orten gemehrt vnd verbessert / mit zeitig-
em rath widerumb verneuwert / vnd beschlossen / In
massen dieselbig euch allen sampt vnd sonderlich / vnd
gemeinlich allen vnsern / vnd des Reichs Vnderthanen
vnd verwandten / hiemit verkündet wirdt / mit dem
ernstlichen bevelch / das ihr derselben alles ires innhalts
bey peen vnd straff / in einem jeden Artikel verleibt /
gehorsamblich vnd festiglich für euch selbst gelebet / vnd
die euweren dahin weiset / vnd vermüget / diese vnser
Reformation vnd Ordnung bey vermeidung derselben
straffen / also vnverbrüchlich zu halten / vnd dero nach-
zukommen.

Der

zu Franck. 1577. gebessert. 2

Der I. Titul.

Von den Gottslästerungen.

Nach dem die Gottslästerungen in Göttlichen / Geistlichen vnd Weltlichen Rechten / bey hohen peenen vnd straffen verboten / vnd durch sollich beschwerlich vbel / Gott der Allmächtig nit allein gegen den Gottslästerern / sonder auch den Obrigkeiten / die solches zu weren schuldig seyn / doch gedulden / zugerechtem zorn / vnd erschrecklicher zeitlicher vnd ewiger straff bewegt wirdt / So ordnen vnd wollen wir anfenglich / das ein jede Obrigkeit ihren Pfarrhern vnd Predigern bevehle / das Vold alle Sonntag fleißiglich zu warnen / das sie die Gottslästerung / vnd bey dem namen Gottes / seiner Heiligen Marter / Wunden / Krafft / Macht / vnd dergleichen freuentliche schwüre vnd fluch / genzlich vermeiden / vnd sich derselben enthalten / wie ihnen dann des ein sondere verzeichnus von der Obrigkeit gegeben werden / zu dem sollen die Pfarrhern vnd Prediger in andern gemeinen gebetten / das Vold zum treuwlichsten vermahen / zu bitten / das Gott der Allmächtig solch groß vbel der Gottslästerung / schwüre vnd flüche von dem Christlichen Vold gnediglich abwenden wolle / vnd damit die Obrigkeit vnd derselben Richter desto klarer vnd besser wissen / vnd verstehen können / wie die Gottslästerung / schwüre vnd flüche / vnderschiedlich gestrafft / vnd solche gebürliche straff / nach eines jeden verwürdung / desto stattlicher vollzogen werden möge / So wollen wir / das ein jede Obrigkeit vnd Richter sich

A ij nach

Policey Ordnung /

nachfolgender vnser Ordnung / der straff vnd vberfah-
rung halben halten soll / wie folgt:

G Nemblich / so jemandts / was würden oder
standts der wäre / hinsüro Gott zu messen würde / das
seiner Göttlichen Maiestat vnd gewalt nicht bequeme /
oder mit seinen worten / das jenig / so Gott zustehet / ab-
schneiden wolte / Als ob Gott mit ein ding vermöcht / o-
der nit gerecht wäre / oder sonst dergleichē freuentliche /
verächtliche Lasterwort on mittel in vnd wider Gott /
vnd die aller heiligste Menschheit vnser Erlösers Jes-
su Christi / oder die Göttliche Sacramenta redet / der soll
am leben / oder mit benennung etlicher glieder / wie sich
das nach gelegenheit der personen vnd geübter Gotts-
lästerung / auch Ordnung der Rechten / eignet vnd gebü-
ret / peinlich gestrafft werden / vnd so solche lästerung
beschehen / dabey zwō / oder mehr Personen gewest / soll
ein jeglicher schuldig seyn / solchs der Obrigkeit des orts
am fürderlichsten / vnd auffss lengest in acht tagen den
nächstē darnach volgendt anzubringen / Daneben auch
anzuzeigen / wer mehr dabey gewest / vnd die lästerung
gehört habe / nach demselben / so es selbst nit angeben / sol
die Obrigkeit / in gehaimb schicken / vnd jr jeden in abwes-
sen der andern nottürfftiglich verhoren / ob er die / oder
dergleichen Gottslästerungen gehört / vnd wie solches
allenthalben geschehen / mit allen vmbständen / fleißig
erfahrung vnd erkündigung haben.

G So dann die Obrigkeit in warheit befinden
würde / das solches dem angeben gemef / vnd die Gotts-
lästerung geschehen wäre / soll der Gottslästerer / er
sey

zu Franckf. 1577. gebessert. 3

sey geistlich/oder weltlich / von seiner ordentlichen Obrigkeit/anden enden/ da die that geschehen/nach größe der vbertretung vnd gelegenheit der personen gestrafft werden/wie obstehet.

¶ Welcher aber obgemelte lästerung hören / oder in seinem Haus wissentlich gedulden / darzu stillschweigen / vnd solches der Obrigkeit der endts nit anzeigen / oder eröffnen würde / derselbig soll zu dem / daß er sich damit gegen Gott schwerlich verschuldet / von seiner Obrigkeit / nach gestalt der Sachen / gestrafft werden.

¶ Wo auch einer obgemelte lästerung / so er die gehöret / auff erforderung seiner ordentlichen Obrigkeit / gefehrlich verhalten / vnd angeregter massen nicht anbringen würde / wollen wir / daß derselbig von der Obrigkeit (als mitverhenger der Gottslästerung) nach gelegenheit der sachen / es seye an leib oder gut / härtilich gestrafft werden soll.

¶ Würde aber eines Churfürsten / Fürsten / Graffen / Herren / Commun, oder eines andern Amptmann / def gleichen die vom Adel / oder andere / die Obergericht haben / vmb schenck / gaab / oder sonst / die jenigen / so inen angegeben / oder befunden weren / daß Gott von inen gelästert worden / wie obberürt / nit straffen / sonder solchs wissentlich vndertrucken vnd verbergen / Sollen dieselben Ampt / Edel / vnd andere leuth / durch ihre Oberherren / als die Landtsfürsten / Graffen / Herren / oder Communen, alsbald sie das erfahren / so ernstlich
2 ij gestrafft /

Policey Ordnung /

gestrafft / damit ihr mißfallen darinn scheinbarlich vermerckt werde / So aber der Churfürst / Fürst / Prelat / Graff / Herz / vom Adel / oder Commun, dieselben ihre Amptleut / oder Vnderthanen auch nicht straffen / oder die lästerung selbst thun würde / Soll gegen dem / oder denselben vnser Keyserlicher Fiscal / vmb ihr vngesam / als verhengern / oder selbst thättern derselben Gottslästerung / wie sich gebürt / procediren: So aber die Obrigkeit / die obgemelte Gottslästerer zu straffen mit vermöcht / Alsdann soll sie solches dem Keyserlichen Fiscal bey peen zehen Mark Goldts anzeigen / wider dieselben soll er / wie sich gebürt / ernstlich procediren.

Vnd so solcher obgemelter Gottslästerer / durch jemandts / was standts der were / hohen oder niedern / zugebürender leib oder todstraff mit bracht werden möcht / derselb Gottslästerer / so er des mit recht vberwunden / soll darumb ehrlos seyn / vnd von meniglich darfür gehalten / der denn auch darauff / als ehrlos gescholten werden mag / vnd dannocht nichts desto minder / wo es geschehen kan / peinlich / wie obstehet / am leben / oder gliedern / nach gestalt seiner verwickung gestrafft werden.

Welche auch hierüber die angezeigte Gottslästerer / wie obstehet / wissentlich vnd freuenelich zu diener auffnehmen / mit inen handlen / sie fürderen / enthalten / vnd fürschieben würden / damit sie der straff entweichen / gegen denselben / sie wären hohen oder niedern

zu Franckf. 1577. gebessert. 4

dem Standts/ sol vnser Keyf. Fiscal/ vor vnserm Keyserlichen Chammergericht ad poenam arbitrariam procediren. So dann einer obgemelter Gottslästerung halben/ rechtflüchtig würde/ sol mit desto minder gegen ime/ vnd seinen gütern/ wie sich in diesen fällen vermög des recht gebürt/ gehandelt werden.

II. Titul.

Von Gottes Schwüren vnd fluchen.

I Vnd nach dem dieser zeit gemein/ das viel leut bey der Krafft/ vnd Macht Gottes/ den Leib/ Gliedern/ Wunden/ Todt/ Marter/ vnd Sacramenten vnser Herzen vnd Seligmachers Jesu Christi/ offtleichtfertiglich/ freuentlich vnd böflich schweren vnd fluchen/ Derhalb den Obrigkeiten billich so viel desto mehr vnd härter die zu straffen gebürt/ So maynen vnd wollen wir hiemit ernstlich/ wo ein Bürger/ Handwercker/ Bauwersmann/ oder dergleichen ledig Gesellen/ oder personen/ inheimisch/ oder frembde/ obgemelter schwür/ vnd flüche einen oder mehr thut/ soll er von dem jenen/ der es höret/ anfenglich in der güte freündtlich gebetten/ vnd ermahnet werden/ das von abzustehen/ vnd sich des hinfüro zu enthalten/ das mit nicht nötig sey/ solches an die Obrigkeit zu gelangen/ sein gebürlich straff darumb zu empfangen/ Wo er aber darvon nicht abstehen würd/ soll es der Obrigkeit
Geist

Policey Ordnung /

Geistlich oder weltlich nach gelegenheit der Personen / vnverzüglich angezeigt / vnd der vbertreter mit dem Thurn / oder Geltbus / nach gestalt seiner vbertretung / ernstlich gestrafft werden.

III. Titul.

Von lästerung der Mutter Christi / vnd Gottes Heiligen.

So jemandts die Mutter Christi / vnser Seligmachers / oder die lieben Heiligen Gottes / freuentlich lästert / der soll zum ersten mal freundlich ermahnet werden / davon abzustehen / Wo er aber das nit thun würde / alsdann soll es vnverzüglich / wie obsteht / angezeigt / vnd der Thäter an Leib vnd Gut / nach gelegenheit der person / vnd gestalt solcher freuentlichen lästerung / durch die Obrigkeit / der das gebürt / gestrafft / vnd in allen solchen vorgemelten straffungen / nicht allein die grosse lästerung / sonder auch ob dieselben straffbarn personen / darinn oft vberfahren / wes sie darzu bewegt / vnd was Standts oder Wesens die seyn / ermessen / vnd demselben nach / diese straff nach vermöge der Recht gemehret vnd geringert werden.

Wär es aber sach / daß einiger Churfürst / oder Standt / solcher schwüre vnd flüche halber / einige sätze auffgerichtet hett / die ernster vnd härtes

zu Franckf. 1577. gebessert. 5

ter wären / dann diese / oder hernachmals dergleichen
aufrichten würde / demselben soll durch diese Ord-
nung nichts benommen / sonder in aile wege zugelass-
sen seyn.

I Und so die Obrigkeiten für besser ansehen
würden / solche straff der Göttes schwerer vnd flücher
zu erhothen / das sollen sie nach gelegenheit der sache auch
zu thun macht haben.

I Und damit solliche Göttes schwür vnd flü-
che nicht verschwiegen werden / So soll ein jede Obrig-
keit / dero an dem ende buß vnd freuel gebüren / solches
zu erfahen / vnd die Geltstraffung zum besten für-
nehmen.

III. Titul.

Von des Adels / vnd ihren raisigen Knech-
ten / Göttes schwüren vnd flüchen.

I Item / damit obgemelte Göttes schwüre /
vnd flüche / bey Graffen / Herren / vnd dem Adel (den
es viel weniger / dann mindern Personen gebürt vnd
anstehet) auch ihren gedingten Knechten vnd Ehehal-
B ten

Policey Ordnung /

ten vermittlen / vnd vnderlassen / vnd andere leut durch sie nicht geärgert werden / So wöllen wir / das ein jeder Churfürst / Fürst / Graff / Herz vom Adel / Commun, vnd andere für sich selbst diese vnser Ordnung bey vermeidung obgesetzter peen halten / vnd bey irem Hoffgesind vnd dienern / ernstlich vnd zum besten / Ordnung vnd handthabung / bey gebürlicher straff vnd peen fürnehmen / damit obgemelte Gottschwüre vnd flüche bey irem Hoffgesind / dienern vnd Ehehalten / nicht weniger / dann oben von andern Gottschwerern gesetzt / gebüffet / vnd gestrafft werden.

Item / welche Graffen / Herren / Communen, oder vom Adel / sonderlich Churfürsten oder Fürsten nit verwandt / sonder ohne mittel / vnd allein vns / vnd dem heiligen Reich zugehören / Wöllen vnd maynen wir / das dieselben bey den pflichten / damit sie vns / vnd dem heiligen Reich verwandt / sich vorgemelter Gottslästerung / fluch vnd schwüre halben / für sich / ihre diener / Knecht vnd Ehehalten in allermassen halten sollen / wie oben / von wegen der Churfürsten / Fürsten Graffen / Herren / Commun vnd anderer des Adels / so den Churfürsten vnd Fürsten verwandt seyn / auch derselben Knechten vnd Ehehalten klärllich gesetzt ist / vnd sollen sich in dem allem Churfürsten / Fürsten / Graffen / Herren / Communen, vnd andere des Adels / geistlich vnd weltlich / so fleisig halten / vnd erzeigen / damit durch ihren gerechten wandel / die schuldig Ehr Gottes / wie obgemelt / gefürdert / vnd nicht verhindert werde / wie sie dann das ihren Ständen nach / vor mindern personen zu thun schuldig seyn.

Das

zu Franckf. 1577. gebessert. 6

V. Titul.

Von der Kriegsleuten Gottslästerung/
auch schwören vnd fluchen.

I Dieweil vnder den Kriegsleuten zu Ros
vnd zu fuß im gebrauch ist / das sie gewönlich in ihren
Artickulsbrieffen schwören / Gottslästerung zu straf-
fen / auch etwan solche Thäter vom Leben zum Todt
richten / Aber obgemelter Gottschwür vnd fluch hal-
ben / bey ihnen kein sonderlich buß haben / Demnach ge-
pieten wir hiemit ernstlich allen Churfürste / Fürsten /
Ständen / vnd Communen des heiligen Reichs / des
gleichen auch allen Obristen / Rittmeistern / haupt vñ
Befehlslenten / vnd wöllen / so sie hinfüro Kriegs-
volck zu ros oder zu fuß bestellen / vnd annemen / das
sie in allen derselben geschworn Artickulsbrieffen se-
zen / sich nit allein mit straff der personen / so Gott vn-
sern Schöpffer / Erlöser vnd Seligmacher / vnd Ma-
ria sein gebenedeite Mutter / oder die lieben Gottes
Heiligen lästern / sonder auch der Gottes schwüre vnd
flüche halben / mit der straff / die ihnen an ihren Söl-
den abgezogen werden soll / gehorsamblich zu halten /
welche straff armen leuten gegeben werden soll.

I Es sollen auch die Hauptleut vnd Profosen
mit ernst daran seyn / vñ verfügen / das die Gottsläste-
B ü rung /

Policey Ordnung /

zung / schwäre vnd flüche / wie obstehet / von dem
Trosf gleicher gestalt vermitten werden / bey peen der
leib straff.

VI. Titul.

Was in den Kriegsläuffen gefrenet.

Und dieweil bey den alten Hōrführern vnd
Kriegshern löblich herkommen / wie das auch die Hi-
storien vielfältig anzeigen / daß die Kirchen vñ ande-
re geweyhete vnd gefreyte stätt / auch Priester / Pfarz-
hern / Kirchendiener / vnd andere gefreyte personen /
alte vnd francke leut / ackerleut / schwangere frauen /
Kindtbetterin / erbare frauen / vnd jungfrauen / in
Kriegshandlungen vnberaubt vnd vnvergewaltiget
gelassen worden seyn / So gebieten wir allen Obri-
sten / Rittmeistern / haupt vnd Befelchsleuten hiemit
ernstlich / vnd wollen / daß sie bey allem ihrem kriegs-
volck in den Articulsbrieffen dermassen fürsehung
thun / vnd strenglich darüber halten / daß die Kirchen /
vnd andere geweyhete stätt / auch die Priester / Pfarz-
hern / Kirchendiener / vnd andere gefreyte personen /
alte vnd francke leut / ackerleut / schwangere frauen /
Kindtbetterin / erbare frauen / jungfrauen / vnd
junge kinder / von allem irem kriegsvolck / vñ desselben
Trosf vnberaubt / vnvergewaltigt / vnd gantzlich vn-
beschwert bleiben / Welche aber darwider thuen / daß
die an leib vnd leben gestrafft werden sollen.

Und

zu Franckf. 1577. gebessert.

¶ Und das dieser vnser Ordnung ein jeder Obrister/Rittmeister/haupt vñ bevelchsleut gleichlautende abschrift bey inen haben/vnd den Reutern vnd Knechten / neben dem Articulsbrieff / den sie schworen/verlesen lassen / vnd darüber strenglich halten sollen/Defgleichen das ire Profosen solch abschrift auch haben/vnd darüber ernstlich halten.

¶ So aber die Kriegsleut nicht vnder besetzten Fenlein seyn/sonder sonst in Stätten/Märckten/oder Dörffern zehren / oder arbeiten / gegen denselben soll es aller gemelter straff halben / wie mit andern inwohnern daselbst gehalten werden.

VII. Titul.

Von den Herinlosen vnd Gardenden
Knechten/so sich vnderstehen zu versamlen/vnd
die arme leut zu beschweren.

¶ Nach dem von diesem Artickul / vnd was sich die Kraif vnd Obrigkeiten gegen solchen herinlosen Knechten/ auch vergadderungen / vñ auffwiglungen/ des Kriegsvold's zuverhalten / in des heiligen Reichs Landtfrieden / vnd darüber auffgerichter vnd verbesserter Executions ordnung / sonderlich aber Anno fünff vnd fünffzig / vñ sechzig sechs zu Augspurg / vnd dann auff beyden nechstgehaltenen Reichstagen zu
B ij Speyer/

Policey Ordnung

Speyer vnd Regenspurg / außdrückliche maß gesetzt /
vñ vorgeschrieben ist / So soll es bey demselben durch
außgelassen / vnd deme also menniglich nachgesetzt
werden.

Aber insonderheit ordnen vnd befehlen wir /
daß alle vnd jede Obrigkeiten in iren Chur vnd Für-
stenthumben / Graffschafften / Herrschafften / Stät-
ten / Dörffern / vnd gebieten / durch auß mit allem fleiß
bestellen / vnd durch ire Amptleut / vnd befelchhaber
acht nemen sollen / Wo einer oder mehr vmblauffen /
der Gardenknecht bey ihnen auß der garden betreten
würde / daß derselbig den nechsten darüber zu reden
gestellt / vnd ihme das garden im selben Kraiß zuge-
brauchen gantzlich verbotten / darüber auch verglübt
werden soll / mit dero angehengter betrawung / da er
weilers an einigem ort desselben Kraiß gardend be-
funden würde / daß er alsdann gefenglich angenomen /
vnd gegen ihme / als einem mainaidigen / mit schärffe
der Recht g. handelt werden soll.

Würde aber darneben in erkündigung bracht /
daß solcher Gardenknecht jemandt das seinig / wie ge-
ring es auch wäre / mit gewalt / oder betrawen abge-
strungen / oder gestolen / oder sonst in andere wege
mißhandelt hette / gegē demselben sol man auch Obrig-
keit wegen / vermög des heiligē Reichs Rechten / Ord-
nungen / vnd wie es sonst am selben ort von alters
wolh. bracht / zu gebürlicher bestraffung begangener
vbelthat / stracks verfahren / damit fried vnd ruh im
heiligen Reich erhalten / vnd die vnderthanen des
vber

zu Franckf. 1577. gebessert. 8

überlästigen gardens / vnd anderer betrangnussen / ges
vbrigt seyn vnd bleiben mögen.

VIII. Titul.

Von übermässigem trincken vnd
vom zutrincken.

I Dieweil durch trunckenheit (wie man täg
lich befindet) der Allmächtig höchlich erzürnet wirdt /
darauf auch viel lasters / vbels / vnd vnrat entstehet /
Zudem / in vielen vergangenen Reichstagen des über
mässigen trinckens / vnd des zutrinckens halb geord
net / vnd gesetzt / das ein jede Obrigkeit solches über
mässig trincken / vnd das zutrincken abstellen / vnd das
zu vermeiden / die überfahrer ernstlich straffen soll /
Aber doch solche Ordnung vnd satzungen bis anher
wenig gehalten / oder vollzogen werden / sonder der
angezeigt mißbrauch / vnd vnwesenheit des übermes
sigen trinckens / vnd des zutrinckens allenthalben je
lenger je mehr eingewürzelt / sich gemehrt / vnd also
über hand genommen hat / das darauf Gottslästerun
gen / mordt / todtschläge / ehebruch / auch dergleichen
viel vbelthaten / vnd laster gevolgt / vnd noch zu dem
etwa durch trunckenheit die heimlichkeiten / so billich
verschwiegen / offenbart werden / vnd solch laster den
Teutschen (deren manheit von alters hoch berümbt)
bey allen frembden Nationen merckliche verachtung
vnd verkleinerung verursacht.

Desglei

Politey Ordnung /

I Desgleichen zu vielmal in Kriegsläuffen wegen trunckenheit zwischen den Kriegsleuten zwistracht / vnd meuterey / vnd gegen den haupt vnd befehlsleuten vnghehorsam entsteht / auch dardurch alle zehrung erhöhet / vnd eheliche gastungen / vnd gesellschaften (davon etwo die Teutschen fürnemblich gepreiset worden) gemindert / vnd vermitten werden / zugeschweigen / das das vbermefig trincken / vnd das zutrincken ein entlich vrsach ist / alles vbel / vnd dem Menschen an seiner seelen seligkeit / ehren / günst / vernunfft / langem Leben / vnd manheit nachtheilig.

I Demnach gebieten wir allen vnd jeden Churfürsten / Fürsten / Geistlichen vnd weltlichen / vnd andern Ständen / was würden / wesens / Standts oder Landts die seyn / das sie ihren vnderthanen zu exempel / vnd das sie dieselbigen zu straffen / desto mehr sueg / vnd vrsach haben / das vbermefig trincken / vnd das zutrincken gënzlich für sich selbst meiden / auch an iren höfen allem hoffgesind / vñ in iren Fürstenthumben / Herrschafften / Landen / gebieten / vnd Obrigkeit / allen ihren vnderthanen bey ernstlicher peen vnd straff das vbermefig trincken / vnd das zutrincken / es geschehe in welcher ley weis / Worten / oder gestalt das erdacht ist / oder werden möcht / zu meiden gebieten / vnd darüber ernstlich halten.

Wir

zu Franckf. 1577. gebessert. 9

I Wir wollen auch / das die Obrigkeiten ihren Pfarthern vnd Predigern befehlen sollen / alle Sonntag dem volck zuverkünden / das sie sich des vbermessigen trinckens / vnd des zutrinckens enthalten / mit erzehlung der laster / so auß der trunckenheit folgen / wie ihnen deshalb vonden Obrigkeiten ein verzeichnuß zugestellt werden soll.

IX. Titul.

Von vnordnung vnd köstlichkeit der Klaider.

I Nachdem ehrlich / zimlich / vnd billich / das sich ein jeder / was würden / oder herkommens er sey / nach seinem Standt / ehren / vnd vermögen trage / damit in jedem Standt vnderchiedlich erkandtnuß seyn möge / vnd aber die köstlichkeit der klaidung vnder den Herrn / Ritterschafft / Adel / Bürger / vñ Bawersman / dermassen vberhandt genommen / das dardurch nicht allein sondere personen / sonder auch ganze Landtschafften / in abnemmung vnd ringerung irer nahrung kömen seyn / Als nemblich so wurdet durch die gülden Tücher / sammat / damast / attlas / frembde Tücher / köstliche Biretē / edelgestein / Perlin / güldene Ringen / Clainot / vnd vnzgolt / des man sich jezso zu köstlichkeit der klaidung gebraucht / ein vberschwendlich gelt auß Teutscher Nation gefahrt / auch neidt / has / vnd vnwillen zu abbruch Christlicher lieb erweckt / vnd so solche köstlichkeit der klaidung durchaus also vnmesiglich

C lich

Politey Ordnung /

lich gebraucht / das vnder den Fürsten vnd Graffen /
Graffen vnd Edelman / Edelman vnd Burger / Bur-
ger vnd Bawersman kein vnderschiedt erkannt wer-
den mag / So haben wir vns mit Churfürsten / Für-
sten / vnd Ständen / nachfolgender ordnung der klei-
dung vereiniget / vnd verglichen / die wir auch bey
straff vnd peendarauff gesetzt / genzlich gehalten ha-
ben wollen.

X. Titul.

Von Bürgern / Bawern / vnd andern vnderthanen.

Nach dem bey den Burgern vnd Inwohnern /
auch Kauff / gewerbs / vnd handtwercksleuten in
Stätten / vnd iren knechten / darzu bey den Kriegsleu-
ten / auch auff dem Landt bey Bawersleuten / vñ derer
aller Weiber vnd Kinder vbermefige vnordenliche
Kleider / geschmuck vnd Clainoter gemeinem nutzen /
auch landen vnd leuten / zum verderben eingewürzelt /
zu dem / das sich die vnehrlliche weiber / Nachrichter /
vnd Jüden solcher Kleidung gebrauchen / dardurch die
erbarkeit verdruckt / vñ eines jeden wesen / vnd standt
nit erkennt werden mag / vnd aber in dem ein gemei-
ne ordnung von wegen vngleicher sitten / vñ gebrauch
der Landt nit gemacht werden mag / So ordnen vnd
wollen wir / das von des wegen ein jede Obrigkeit /
in Jarsfrist / dem nechsten bey peen zweyer Mark
lötrigs goldes schuldig seyn soll / ihren vnderthanen ein
gute

zu Franckf. 1577. gebessert. 10

gute erbare beständige ordnung zu machen / vnd dar
ob / wie sich gebürt / zu halten / vnd die vngheorsamen
zu straffen / vnd wo einige Obrigkeit in dem seumiger
funden / vñ dessen kein beständige entschuldigung hett /
das alsdann gegen derselben durch vnsern Kayserli
che fiscal / wie sich gebürt / auff solche peen procedirt /
vnd gehandelt werden soll.

XI. Titul.

Vom Adel.

Ferner sollen die vom Adel kein Sammet /
oder Carmesin / noch Attlas rock antragen / vnd ihnen
zum höchsten damast / oder dergleichen Seiden zu ge
lassen seyn / den sie mit sechs elen Sammats / vnd nicht
darüber verbremen mögen / des gleichen mögen sie gült
dene ringe / vnd haarhauben / auch ein ketten / die nicht
vber zwey hundert gülden werth seyn / tragen / die sie
doch mit einem schmürlein umbwinden / oder durchzie
hen sollen / wie von alters herkommen.

Vnd so einer eines Fürsten Hoffmeister / Cantz
ler / Marschalck / oder Rath / vnd doch nit vom Adel
wäre / der mag sich sampt seinem Weib vnd Kindern /
denen vom Adel / wie obgemelt / gleich tragen.

¶ ij Jedoch

Policey Ordnung

T Jedoch sollen hierinn Ritter aufgeschiedt seyn/ welche güldene Ketten öffentlich one schnür antragen mögen/ doch daß solche Ketten vber vier hundert gülden nit werth seyn:

T Es soll ihnen auch Marderfuetter vnd dergleichen zutragen vnverbotten seyn.

T Item der vom Adel hauffrauwen mögen vier seidene Röck inen anmachen lassen/ vnd dieselben öffentlich tragen vnd haben/ Nemblich ein Sammat/ vnd die vbrige drey von damast oder dergleichen seiden Röck/ vnd nit vber vier/ doch ohn Perlin/ Silber oder goldt/ vnd ob sie dieselbigen verbremen wölle lassen/ mögen sie solches thun/ von perlin/ silber/ oder silberintuch/ allein oben herumb/ vnd nit vber ein halb vierthail einer elē brait/ Aber eins Ritters weib mag solche verpremung mit perlin / goldt / oder güldinem tuch/ doch oben herumb / vnd nicht höher/ dann eines halben vierthails einer elen brait thun/ Ob aber etlich weren/ so mehr klaiden/ dann jezo gemelt/ hetten/ vnd dieselbige für ire Kinder/ vñ Töchter behalten wölle soll inen vnbenommen seyn.

T Auch mögen sie Bireten vnd gülden haubett (doch daß die Gebände / vnd geschmuck darauff nicht vber vierzig gülden werth seyn) tragen.

Item/

zu Franckf. 1577. gebessert.

II

¶ Item mag ein Edelfraw ein Ketten / des gleichen an hefflein / halbbandt / vnd andern / Clainosten / aufferhalb der ringe auff zwey hundert gülden werth / vnd nit darüber / antragen.

¶ Item an gülden Porten vnd gärteln nit vber vierzig gülden werth.

XII. Titul.

Von Doctorn.

¶ Des gleichen sollen vnd mögen die Doctores vnd ihre weiber auch klaiden / geschmuck / Ketten / gülden Ringe / vnd anders irem Standt vnd freyheit gemess / tragen.

XIII. Titul.

Von Graffen vnd Herren.

¶ Item Graffen / vnd Herren sollen kein güldene vnd silberne stück tragen / sonder allein Sammat / Carmasin / vnd andere seiden gewandt / doch mit goldt nit verbrembt / es were dann ein Ritter.

¶ Item

Pollicey Ordnung /

Item mögen sie Ketten / doch nit vber fünff hundert gülden werth tragen / Desgleichen mögen Graffen vnd Herren alle Fuetter / außgenommen Sobel / vnd höchste Fuetter / antragen.

Item ihr ehelich Gemahl mögen alle seindene gewandt mit güldin vnd silberin stücken verbrembt tragen / doch kein Ketten / oder Clainot vber sechs hundert gülden werth / noch ganz gülden / oder silberen stück / sonder sich zu vnderschiedt des hohen standts der selben zu tragen enthalten.

XIIII. Titul.

Pferdtzeug.

Nach dem auch ein vberflüssiger vnkost in pferdt gezeugen befunden / So soll hinfürter keiner einiger zeuge / vber drey gülden werth / außserhalb was zu der wehr dienet / auch messen vnd gelbe zeuge führen / Er sey dann Ritter / auch kein Graffe / Herz / Ritter / oder Knecht keine zeuge von Sammet / seidnen tüchern / noch etwas von goldt / oder silber daran führen / allein hierinn Churfürsten / Fürsten / vnd Fürstlichen aufgenommē / welche irem Churfürstlichen / vnd

zu Franckf. 1577. gebessert.

12

vnd fürstlichen Standt nach / für sich / ire leibpferdt
vnd diener / so sie in iren Marställen haben / in solchen
zeugen sich halten mögen.

Item ob jemandt von seinem Fürsten / Her-
ce / oder sonst einem eines Herrn Standts etwas von
Kleidung / oder Clainoten geschenckt / dieselben soll er
seinem Fürsten / vñ Herrn / zu ehren anzutrag n macht
haben / vnd in dem fall vnverbotten seyn / doch soll kein
generdehierinn gebraucht werden.

Dieweil auch diese ordnung allein fürge-
nommen / das die vbermehigkeit / vnd köstlichkeit der
Klaider abgewendt vnd verhüt werde / Ob dann ei-
niger Churfürst / Fürst / oder Standt in seinen Gebies-
ten vnd Obrigkeiten / der Kleidung vnd anders hal-
ben / einige ordnung / die schärpffer vnd mehr dann
diese eingezogen / seiner Landtschafft zu gutem / auff-
richten wölt / oder auffgericht hette / das soll demsel-
ben Churfürsten / Fürsten / vnd Standt auch zugelas-
sen / vnd durch diese vnser ordnung vnd Sazung vns
benommen seyn.

Es soll auch keiner zu verheurattung seiner kind-
der / eben der Ordnung zugeleben schuldig seyn / sonder
mag ein jeder seiner gelegenheit vnd vermögen nach /
dieselben minder / aber nit höher kleiden / vñ aufsetzen.
Wir

Policey Ordnung

I Wir setzen / ordnen vnd wollen auch inson-
der / das alle Erzbischoff / Bischoff / vnd Prelaten ire
geistlichen darzu haltē / das sie sich mit iren Klaidungen
in Kirchen vnd auff Gassen / als irem standt nach wol
gezimbt / wie dann die Geistlichen Recht / vnd die er-
barkeit das erfordert / erbarlich / züchtiglich vnd geist-
lich tragen vnd halten / vnd alle vnzimblische köstlich-
heit / vñ weltliche vppigkeit in Klaidungen abstellen.

I Item / soll auch der vnnütz kost / so bis anher
mit vergülden / an Kupffer / eisen / holz / vñ Gestein ge-
legt / vermitteln werden / vnd die Golt Schmidt / Ma-
ler / vnd andere die zu vergülden pflegen / bey peen /
vnd straff zehen gülden nichts dergleichen vergülden /
darüber ein jede Obrigkeit strenglich halten / Doch
soll den Churfürsten vnd Fürsten / vnd dem / das zu
der Ehr Gottes geschicht / hierinn kein maß gegeben
werden.

I Vnd damit diese vnser Sazung vnd Or-
nung der vbermefigen vñ vnordenliche Klaidung vnd
Cleimoter / desto stattlicher gehalten vnd vollzogen
werde / So gebieten wir allen vñ jeden Churfürsten /
Fürsten / Geistlichen vnd weltlichen / Prelaten / Graf-
fen / Freyen / Herrn / Rittern / Knechten / Schulthei-
sen / Burgermeistern / Richtern / vnd Rāthen / hiemit
ernstlich / vñ wollen / das sie für sich selbst / diese vnser
Ordnung strenglich halten / auch gegen ihren vnder-
thanen vnd Ampts verwandten / vestiglich vollzie-
hen /

zu Franckf. 1577. gebessert. 13

hen/Also/wo jemandts in dem vbertretten/vnd vber-
fahren/Sol ein jede Obrigkeit dieselbigen bey verlies-
rung des Klaidts/oder Clainots/so wider diese vnser-
re ordnung getragen/ darzu einer geltbus/so zwysfach
als viel/ als dz klaidt/ oder klainot werth/der Obrig-
keit/ deren der Burgerlich Gerichts zwang des orts
zusteht/zu werden straffen /vnd ob einige Obrigkeit/
diese vnser Ordnung für sich selbst vbertretten/ oder
in der straff oder handthabung seumig vnd hinläufig
ersunden/vñ durch vnsern Fiscal zu abwendung ders-
halb ersucht/vnd doch darauff verharren würde/Als
dann soll vnser Fiscal gegen solcher hinlesigen Obrig-
keit/vnd auch den vberfahrenden vnderthanen / auff
obgemelte peen vnd straff procedirn, handeln vnd
vollnfahren.

XV. Titul.

Von etlichen Articulen/dariñ den Obrig-
keiten/Ordnung fürzunemen befohlen würdet.

¶ Ferner haben wir zu gemüet geführt / das
vieler handt vnnotwendigs/ vbermesigs kostens / so
auff den hochzeiten/Kindertauffen/kirchweihen/ Bes-
gräbnussen/vnd dergleichen vielfaltig vnd vnnützlich
auffgewendet würdet / vber das wir auch in andern
mehr puncten / in Elen / Maas vnd Gewicht/der v-
bermesigen zehrung halben / bey den wirtten der Ar-
beiter / Tagelöhner / vnd Botten belohnung vnd speis-
D sung/

Policey Ordnung /

81
fung / vnd dann Felterung zu bereitung / gemacht / vnd ablassen der Wein halben / allerhandt vnrichtigkeit / vnordnung / vngleichheit / vnd schädlichen vberfluß vermercken / zu beschwerlicher ver hinderung des gemeinen nutz / zu dem / das bey etlichen handtwercken / als Kantengiessern / Tuchscherern / vnd dergleichen / so sie frembde gesellen grüssen / vn̄ zur arbeit anstellen / vnnotwendiger kosten mit dem Weingang vnd beherbergen auffgewandt / vnd folgents auff die Arbeit geschlagen würdt / das auch grosser zwyspalt entsteht vnter den handwercken / der wegen das sie an allen orten mit gleiche / sonder vnderschiedliche Lehr jar / vnd gewonheit haben / darumb sie die / so auf gelernt haben / an allen enden nit zulassen.

¶ Ober das tregt sich auch in den handwercken allerhandt list / vnd gefehrlicher betrug zu / gemeinem nutz zu nachtheil / So fellet auch täglich des kostens vnd lohns halben / irung vnd mißverstandt für / zwischen Meistern vnd Gesellen / welchen allen oberzehlten mangeln / stattlich zu begegnen / dieselben abzuwenden / vnd darinn gut ordnung vnd maas fürzunehmen / die vnvermeidlich notturfft erfordert.

¶ Dieweil wir aber bedacht / das in allen solchen puncten / ein gemeine beständige / richtige Ordnung / vngleichheit der Landt / auch derselbe gebräuch / gewonheit / vnd sitten halben / vnd dann von des wegen /

zu Franckf. 1577. gebessert. 14

gen/das Speiß vnd tranck in einem Landt/ in zimlichem/ in dem andern aber / in viel einem höhern kauff ist/nit wol fürgenommen/ vnd in das werck gebracht werden mög/sonder das in solchem vnderchied/nach jedes Landts gelegenheit zu halten seyn wil / So haben wir für notwendig geacht/alle solche puncten der Obrigkeit eins jeden orts zu befehlen.

T Demnach setzen / ordnen / vnd wollen wir hiemit ernstlich gebietend / das Churfürsten/ Fürsten vnd gemeine Stände in allen vnd jeden obgemelten puncten/ Articulu / vnd angezognen mängeln/ in ihren Obrigkeiten/Landen vnd Gebieten/nach gestalt/gelegenheit/vñ gebrauch derselben/gute erbare richtigkeit / vnd beständige ordnung vnd maas/zubefürderung des gemeinen nutzens/vñ zu abwendung vbermeßigs kostens / auch zu verhütung / vnd abstellung gefährlichen betrugs / vnd anderer mängel / zum fürderlichsten/Nemblich in halber jarsfrist/den nechsten machen / den ihren verkünden / vnd in das werck bringen/darüber auch ernstlich / vnd festiglich halten/vnd die vngehorsamen straffen sollen/bey vermeidung einer Peen / Nemblich zwei Mark lörtigs goldts/so ein jede Obrigkeit/so dem/ wie obsteht nit nachkommen/oder zu geschehen verschaffen würde / sich auch des verzugs beständiglich nicht entschuldigen möcht/vnserem Kayserlichen Fiscal vnnachlässig zubezahlen pflichtig seyn soll.

D ij Vnd

Politey Ordnung/

XVI. Titul.

Von den Schiff/ vnd Fuhrleuten/ vnd verfälschung der Wein.

Nach dem auch zu zeiten Schiff vnd Fuhrs
leut/ so Wein zu Landt/ vnd Wasser führen/ vnd dar
umb iren lohn empfangen/ in herbergen/ oder iren eige
nen wohnungen/ auch im feidt/ vnd in den Schiffen
Wein auß den fassen/ ohne der Herren/ dero sie seyn/
wissen vnd willen/ nach irem gefallen lassen/ vnd die
selbigen wider mit wasser zufüllen/ So wollen wir/
das nit allein solchen Schiff vnd Fuhrleuten/ so den
Wein/ wie gemelt/ vmb lohn führen/ sonder auch de
nen/ welche die Wein selbst kauffen/ vnd an andere ort
zuverkauffen widerumb führen/ solches hinfürs nit
gestattet/ noch zu geschehen/ sonder darumb/ mit sampt
den jenen/ so ihnen darzu verholffen hetten/ nach gelee
genheit ihrer verhandlung/ an ehr/ leib/ oder gut ge
strafft werden sollē/ Wo auch hinfürs einiger Kauff
mann/ Schiff/ oder Fuhrmann/ oder jemandts an
ders/ wie der namen haben möcht/ den Wein mit kalck/
oder dergleichen schädlichen zusatz/ oder ein schlag be
raiten/ schmieren/ oder fälschen würde/ der soll glei
cher weis nach gestalt seiner vberfahung/ nicht allein
mit verwürckung vnd confiscirung des Weins/ sonder
auch an seinen ehre/ leib oder gut/ härtinglich gestrafft
werden/ vnd einer jeden Obrigkeit/ hiemit ernstlich
auff

zu Franckf. 1577. gebessert. 15

aufferlegt seyn / solchen schädlichen betrug zufürkom-
men / vnd die vberfahrer ernstlich zu straffen.

XVII. Titul.

Von wucherlichen contracten.

In Nach dem vns fürkommen / wie biß anhero
im heiligen Reich / manigfaltige wucherliche contract,
die nit allein vnzimblich / sonder auch vnchristlich wi-
der Gott vnd Recht geübt worden seyn / vnd täglich
geübt werden / Als das etlich ein Summa gelts / als
acht hundert gülden hinleihen sollen / vnd doch im
Kauffsbrieff mehr dann tausent gülden setzen lassen /
dardurch inen mehr dann fünff vom hundert verzin-
set / vnd im widerkauff mehr dann ire hauptsumma ge-
wesen / empfahen / des gleichen etlich seyn sollen / die
vmb ein klein versäumung der zeit / so sie der bezah-
lung zuthun ansetzen / ein vbermefig interesse fordern /
vnd mit der hauptsumma steigen / vnd dieselbig vmb-
schlagen.

Item das etlich getraidt / pferdt / tücher / vnd
der gleichen wahr an ein gelt / kauffweis anschlagen /
vnd viel höher / dann solche wahr immer mag werth
D iij seyn /

Policey Ordnung/

seyñ/vñd dardurch ein mercklicher grosser wucher/ als
menniglich wissend/ zuwegen bringen.

¶ Item/ daß etliche jr gelt hinwegleyhen/vñd
von hundert ein nemblichs/ vñ muß der entlehner jnen
darzu ein mercklich dienstgelt/darumb sie doch zu die-
nen nit schuldig seyn/ verschreiben/ auch solch dienst-
gelt ohne bezahlung der hauptsumma/ nit auffschrei-
ben/oder aufffagen dörfen/oder mögen.

¶ Item/ daß etliche gelt allein an Münz hin-
wegleihen/lassen doch die verschreibungen auff goldt
stellen.

¶ Item/ etlich leihen eins theils wahren/ Sil-
bergeschirz/Clainot/Traidt/Rüstung/vñd anders/so
zu bahrem gelt angeschlagen wüdt/ in viel höherm
werth hin/ als immer ein gedoppelter wucher extra-
gen mag/ vñd nennens (mit einem neuwen jhres ver-
maynens höfflichen wörtlein) partita.

¶ Item/ daß etlich ein nembliche Summagelts
auch vergeblich hinleihen/aber dargegen muß der ent-
lehner jnen etwa ein grosse wahr/ vñd gantz in einem
geringen werth zustellen/darinn sie jre hauptsumma/
vñd ein grossen genieß/wol doppelt/oder dreysechtig
haben/ vñd befinden.

Item/

zu Franckf. 1577. gebessert. 16

Item etlich leihen jr gelt mit diesen verbott
nen gedingen oder pecten hinweg / das der entlehner
zu vier Märkten / so die ihme ernennen / ein namhaff
tigs darfür verzinsen / oder auff gelt geben muß / thut
wolerwan mehr / dann vom hundert zwainzig.

Diweil aber solche vnd dergleichen con
tract, auch der Wucher vngöttlich / in gemeinen ge
schriebenen Rechten / vnd darzu in vnser vnd des
Reichs Ordnung / im Jahr fünffzehnhundert / auch
fünffzehnhundert dreißig / vnd acht vnd vierzig /
zu Augspurg auffgericht / höchlich verbotten / So
thun wir hie mit Rath / wissen / vnd willen vnserer
vnd des heiligen Reichs Churfürsten / Fürsten vnd
Stände / solch Ordnung gemelter wucherlichen con
tract halben / auß rechter wissen / ernewern vñ bekräft
tigen / Setzen / ordnen vnd wollen darauff / das solche
vnrrechtliche contract, vñ alle vnzimliche pacta partita,
geding / vnd handel / wie die geneht / oder erdacht wer
den mögen / gantzlich vnd zumal vermitten / vnd durch
niemandts / was Würden / oder Standts der seye /
fürgenommen / oder gebraucht werden sollen / damit al
len Richtern / Geistlichen vnd weltlichen gebietend /
wann solche wucherliche contract vnd partiten für sie
bracht / das sie dieselben vnwürdig / krafftlos vnd vñ
bündig erkennen / erklären vñ declarirn, wie wir sie auch
als vnkräftig vnd vnbindig erklären vnd erkennen /
auch auff solchen contract kein Execution oder vollzieh
hung

Policey Ordnung

hung thun/oder verhelffen/ zu dem / das der jenig/so
solche wucherliche contract, vnd Partiten / hinsüro
fünffziglich/nach publicierung dieser vnser Ordnung/
oben würde/ den vierten thail an seiner haupt summa
verloren / vnd derselbig halb seiner Bürgerlichen O-
brigkait (an etlichen orten erbgericht genant) Zum
andern halben thail aber der Obrigkeit/darunder der
arm Mann / gegen dem solcher wucherlicher contract
vñ Partita gebraucht worden/heimgesallē seyn solle/
vnd so dieselbige Obrigkeit eine / oder die ander mit
wissen seumig erfunden / alsdann soll vnser Fiscal die
Obrigkait vmb ein nemlich peen/als zwey/ drey/oder
vier Marck löttigs goldts beklagen/ vnd annehmen.

¶ Vnd nach dem die widerkauffs gülden allent-
halben in Landen gemein seyn/ So sollen mit hundert
gülden hauptgelts / nit mehr dann fünff gülden jährl-
cher gülden/ wie gebräuchlich / gekaufft werden/vnd
die löstündigung der gült verschreibung auff wider-
kauff/wie widerkauffs recht/bey dem verkäufer/vnd
nit beym käuffer stehen / vnangesehen / wie dieselbig
gült verschreibung gestellt ist/vnd was darüber gege-
ben/genomen oder gehandelt / wollen wir dasselbig/
vnd alle andere vnzimbliche pacta, oder geding für
wucherlich vnd vnkräftig geacht/gehalten/vnd von
dem Richter nit darüber erkennt/oder gevrtheilt/son-
der/wie obgemelt/gestraft werden solle.

Wie

zu Franckf. 1577. gebessert. 17

¶ Wiewol auch in des heiligen Reichs Policiey Ordnung/ Anno/ 2c. 48. zu Augspurg publicirt, sonderemaas vnd ordnung gemacht/ wie es zu halten/ da Gältverschreibung auff Bürgen/ in laistung zu mahnen gestellt/ Dieweil aber seithero vielmaln erfahren/ das solche leistung zuviel mißbraucht/ vnd die Bürgen so wol/ als die Hauptschuldigen/ dardurch insusserst verderben gesetzt/ vñ also auch den glaubigern selbst/ da inen damit nit geholffen/ noch bezahlt werden kan/ zu nachtheil reichen thut/ So wollen wir hiesmit die laistung in künfftigen schuldt/ oder gältverschreibungen einzuverleiben genzlich verbotten haben/ da auch einge verschreibung gleichwol hinfürters darauff gestellt würde/ soll dieselbige laistung als nun mehr iure publico verbotten/ an ihr selbst nichtig/ vnd demnach kein Bürg/ noch Schuldener zu laisten/ noch auch den Wihren/ da auff inen mit der that geleistet würde/ etwas zu bezahlen verbunden seyn.

¶ Was aber vorgängene Gältverschreibungen anlangen thut/ dieselbige lassen wir bey voriger disposition bleiben/ Als nemblich/ so ein gältverschreibung auff Bürgen in laistung zu mahnen hiebevorgestellt were/ wollen wir hiemit geordnet haben/ das dieselbige verschreibung nit auß dem heiligen Reich Teutscher Nation vetenssert/ noch der Verkäufer/ oder die Bürgen/ so dem Reich vnderworffen/ darauff eingemahnet werden sollen/ Wo es aber vor dem Käufer darüber geschehe/ alsdann sollen die Bürgen einzuhalten/ vnd der Verkäufer sie aufzulösen nit schuldig seyn/ auch der vbertr. ter den halbtheil

E der

Policey Ordnung/

der hauptsumma/ in der Gültverschreibung genant/
verwürdt haben/von welcher ein viertheil dem ver/
käufer/vnd das ander viertheil/ der Obrigkeit/dar/
vnter der Verkäufer gessen/oder gehörig ist/ver/
fallen seyn/vnd gegeben werden solle.

XVIII. Titul.

Die monopolia, vnd schädliche auff
vnd fürkäuff belangend.

G Wiewol die monopolia, betrügliche/gefähr/
liche vnd vngbürliche fürkäuff/nit allein in gemeinen
geschriebnen Rechten/sonder auch in gemachten vnd
publicirten Reichsabschieden/bey grossen peenen vnd
straffen/als verlust aller haab vnd güter/vnd ver/
weisung des Landts verboten/So ist doch solchert
sazungen/abschieden vnd verbott/bis anher mit ges/
bürlicher vnd schuldiger volnziehung/gar nicht nach/
kommen noch gelebt worden/sonder seind in kürze jaren
etwa viel grosse gesellschaft in kauffmans geschäfte/
auch etliche sonderbare personē/handthierer vñ kauff/
leut im Reich auffgestanden/die allerley wahren vnd
kauffmans güter/auch wein/korn/vñ anders derglei/
chen/von den höchsten bis auff die geringsten(in wel/
chen sie dan in den Landen hin vnd wider gute kundt/
schafft vñ verwarnus habē/sonderlich wan die wab/
ren verderben/oder sonst in auffschlag können/vnd ehe
die

zu Franckf. 1577. gebessert. 18

die andern Kauffleut solches gewahr werden) in ihre handt vnd gewalt allein zubringen vnderstehn / auff vnd fürkauff damit zu treiben / vnd denselben wahren einen werth nach ihrem willen vnd gefallen zusetzen / oder dem Käufer / oder dem Verkäufer / anzudingen / solche wahren niemandts dann inen zukauffen zugeben / oder zubehalten / oder das er / der verkäufer / sie nit näher / oder anders geben wöll / dan wie mit ime vberkommen / fügen damit dem heiligen Reich / vnd allen Ständen desselben mercklichen schaden / wider obuermelte gemeine geschriebene Recht / vnd alle Erbarkeit zu.

Hierauff haben wir zu fürderung gemeines nutz / vnd der notturfft nach / verordnet vnd gesetzt / vnd thun das hiemit ernstlich / vnd wöllen / das solche schädliche handthierungen / auff / vnd fürkauff / vnd derhalben gemachte geding / vereinigung / vnd pact / hinfüro verboten / vnd abseyn / vnd die hinfüro niemandts weder durch sich selbst / noch andere treiben / oder vben soll / Welche aber hierwider solches thun würden / dero haab vnd güter sollen confiscirt / vnd der Obrigkeit jegliches orts / so peinlich straff der endts hat / verfallen seyn / auch dieselben gesellschafte / kauffleut vnd handthierer / hinfüro durch kein Obrigkeit im Reich vergleitet / sie auch desselben nit fehgig seyn / mit was worten / meynung / oder clausul solche gelait gegeben werden.

¶ Doch

Policey Ordnung /

¶ Doch soll hierdurch niemandts verbotten seyn / sich mit jemandts in gesellschaft zu thun / gewahren zu auffen / vnd zu verhandthieren / allein das solches obbestimpter sagung / ordnung vnd verbott zuwider / nit geübt / noch gebraucht werde.

¶ Es soll auch ein jede Obrigkeit in irem Gebiet mit ernst vnd fleiß bestellen / vñ darob seyn / damit diese vorgesezte Ordnung gestrafft gehalten / vnd derselben gelebt werde.

¶ Vnd wo die durch einigen / wer der wäre / vbertreten / derselb soll durch dieselben Obrigkeit / da solche verbrechen geschehen / inhalt dieser Ordnung / bey verlierung seiner haab vnd güter / vnd verweisung des Landts / vnnachlässig gestrafft werden.

¶ Im fall aber / da die Obrigkeit in solchem lässig vnd seunig seyn / vnd das an vnsern Keyserlichen Fiscal gelangen würde / so soll er solchs der Obrigkeit / da solche Rauffleut oder handthierer gesessen / oder wohnend seyn / zu versteinen geben / vnd sie ermanen / solche beschwerliche handlungen in Monats frist abzuschaffen / vnd zu straffen / dan wo sie / die Obrigkeit / solches in bestimpter zeit nit there / so wolt vnd müste er auß seinem ampt in solchem procediren vnd fürnemmen / wie sich gebürt / als dann er auch solches zuthun macht vnd recht haben / auch vnverzüglich thun soll.

¶ So

zu Franckf. 1577. gebessert. 19

¶ So auch in solchem fall / seumms od er hinles-
sigkeit der Obrigkeit / der Vbertretter von vnserm
Fiscal an vnserm Kayserlichen Chamiergericht surges-
nommen / vnd beklagt wurdet / so sollen solche verbres-
cher einige / es waren declinatoria, oder andere excep-
tiones vnd aufzuege / oder auch einige abforderung /
wie oder welcher gestalt die furgewendet / oder ges-
chehen mochten / mit entheben / noch der Vbertretter
hierauff remittirt, oder gewiesen werden.

¶ Zudem soll auch die Obrigkeit / so auff gesche-
hene warnung / in gesatzter zeit des Monats frist / in
straffung des vberfahrens seumig wurde / durch den
Fiscal vor vnserm Kayserlichen Chamiergericht sur-
genommen / vnd vmb hundert marck lörtigs goldts
vnnachlässlich gestrafft werden.

¶ Vnd nachdem vermög obangezogner Rech-
ten / einem jeden solche vbertretung vnd laster des
auff vnd fürkauffs anzubringen zugelassen / so soldem
jenen / der solche verwürckung der Obrigkeit / darun-
ter die verbrechung geübt / oder aber im fall der hins-
lässigkeit / dem Kayserlichen Fiscal erstlich glaubwü-
dig vnd bestendig angezeigt / der verwürckten güter
einen vierdrentheil zugestelt / vnd ime darzu durch die
Obrigkeit / oder im fall obgemelt / durch das Chamier-
gericht / vnd alle andere Stände verholffen werden.

Policey Ordnung/

¶ Und ob ein solcher erster ansager / des ansags sich nachmals mit grundt erfünde / in dergleichen sachen / auch theilhaftig vnd schuldig wäre / Als dann soll ime von des vbertretters verwürcten gütern kein theil zustehn / Aber sonst ihme zu keiner schmach / noch straff gelangen / sonder zu fürderung gemeines nutztes zu gemessen werden.

¶ Es sollen auch in diesem / wie andern gefreyten fällen / de plano, schleunig / vñ zum fürderlichsten volnzufahrer / auch dem Rechten / vnd Proceß sein stracker lauff / vnverhindert einiger restitution, supplication, inhibition, suspension, aduocation, oder andere dergleichen anschlag / gelassen werden.

¶ Dergleichen soll diese gegenwertige Ordnung / Satzung / vnd Verbott / mit allen articulen inhalten / meniglich / so im heiligen Reich Teutscher Nation handthierung treiben wollen / auch alle Fürstenthumb / Herrschafften / Stätt vnd Commun begreifen / vnd binden / vnd sie hiewider einig Geleit / sicherheit / oder freyheit / in was schein die immer seyn / oder fürbracht werden möchten / weder schützen / schirmen / noch fürtragen / auch solche ordnungen in zweyen Monaten nach geschener publication, vnd verkündigung würcklich angehn.

XIX. Titul.

Von verkauffen der Frücht im Felde /
auch Korn vnd Weingülten.

¶ Nach

zu Franckf. 1577. gebessert. 20

¶ Nach dem nit ohn groß verderblich beschweren den d'farmen gemeinen volcks befunden/das demselben durch etlich eigennützig / geizige Leut / im schein der kauffmanschafft/auff ire Samen/so noch auff dem feldt stehen / auch den Wein an den Stöcken/vnd andere ire frucht / arbeit vnd vihe / gelt/oder ein anders hinaus geliehen / oder gegeben / dardurch d' eselben armen nottütffrigen Leut / was sie gar härtiglich erarbeiten / neher dann sich sonst nach gemeinem / gewönllichen kauff gebürt/zugeben vervrjacht / vnd gestrungen werden.

¶ Desselbengleichen wirdt vermerckt / das etwa hievori zu guten wolfailen jaren / da w. in vnd getraidt in gutem kauff vnd wolfail gewesen / viel zins vnd gültverschreibungen auff gerichtet worden/darinnen ein armer Mann et wann gegen zeh n / fünffzehen / oder zum maisten zwenzig gülden / ein malter Korn / oder gegen einem hundert gülden / ein fuder weins jährlicher gülden verschreiben vnd alsdann fürters solche gülden zu einfallenden theuweren jaren/einweg wie den andern/an wein vnd traidt / vñ also offtermals vom hundert zehen / zwenzig / bis in die dreßsig gülden zahlen müssen / Welchs dan alles mit allein denselben armen Leuten / zu vnwiderbringlich m. v. r. derben / sonder auch iren Herrschafften / denen sie fürter ir gebürnuß vieldesto weniger zu thun vermögen / zu grossen abbruch / nachtheil vnd schaden reicht : neben dem / das solches wider alle Göttliche vñ menschliche satzung / die lieb des nextsten / auch gute sitten / vñ sonderlich in den Reichs abschieden mehrmals verportet ist.

Hiera

Policey Ordnung

Hierauff setzen / vnd ordnen wir abermals / das gleichwol meñiglich dem armen Man in der not / vnd damit er seine güter desto stärlicher erbauwen / auch sonst mit anderer notturffe sich erhalten mög / auff Wein / Frucht / vnd anders fürzuleihen / oder zuvor aufzugeben / oder auch jährliche Wein / vñ Traidt / gült en vmb ein bestimpte Geltsumma / von ihme zu kaufen erlaubt seyn soll / Jedoch das dasselbig fürleihen / oder zuvor aufgeben / anders vnd mehrers / nit als auff den schlag / vnd gemeinen kauff / was nemlich der Wein / oder Traidt zu zeit des contracts, oder aber vier zehen Tag die nechsten / nach dem Herbst / oder Erndt / gelten würdt / beschehe / Aber da Korn / oder Weingült kaufft werden / das von zwanzig gülden hauptsumma nit mehr / als ein gülden münz geraittet / oder bezahlt / darzu auch den Verkaufser vñ Schuld / nit die ablösung jedes Jars / mit erstattung des empfangnen hauptgelts / zu thun frey gelassen werd: Wo fern auch hinfaro durch jemandt anderst / dann jetzo obvermelt / gehandelt / vnd hierinn einiger vorthail / argelist / gefahr / oder betrug gebraucht würde / So wollen wir hiemit ernstlich / das solcher abkauffer / oder aufleiher die hauptsumma verloren / vnd darzu von der Obrigkeit / ob auch gleich der arme Mann nit klaget ex officio , nach gestalt vnd gelegenheit der sachen / an ehren vnd gut gestrafft werden soll.

XX. Titul.

Von Jüden / vnd irem wucher.

Demnach

zu Franckf. 1577. gebessert. 21

I Demnach in etlichen orten im Reich Teut-
scher Nation Jüden enthalten werden / welche nit al-
lein auff hohe verschreibungen / Bürgen vnd eignen
vnderpfandt / sonder auch auff raublich vnd diebliche
güter leihen / vnd also durch iren vnnüßigen wucher
vnd sinantz / das gemein arm nottütffrig volck / mehr
dann jemandt gnug rechnen kan / beschweren / aufsau-
gen vnd jämmerlich verderber / vnd sie zu vielen bösen
thaten verursachen. So setzen / ordnen vnd wollen
wir anfanglich / das für ohin niemandt Jüden anzu-
nehmen / oder zu halten gestatt werden soll / dann den
jenigen / die von vns / vnd dem heiligen Reich Regalia
haben / oder insonderheit derhalben privilegirt seind /
Da aber jemandt darüber Jüden auffnehmen würde /
so sollen doch dieselbigen an keinem ort sicherheit noch
gelait haben / darneben auch von vns ernstlich einse-
ehens dargegen vorgekommen / vnd abgeschafft wer-
den. Das auch alle vnd jede Obrigkeit / darunder die
Jüden jetztberürter massen gefessen / notwendige vnd
ernstliche vorsehung thun / vnd solche billiche gleiche
ordnung fürnehmen sollen / damit ihre / vnd andere
frembde vnderthanen durch die Jüden / vnd iren vn-
göttlichen wucher (als mit vnzimlichen verschreibun-
gen / Bürgen / abnemmē der vnderpfandt / berechnung
vnd staigerung des monatlichen gesuechs vñ wuchers
der hauptsummen / oder was dergleichen vortheil-
lungen mehr seyn möchten) nit so jämmerlich beschwert
vnd verderbt / vnd in dem gleiche ordnung mit den
frembden vnd heimischen gehalten werde.

I Das sich auch die Jüden der gestolnen / oder
raublichen haab vnd güter zu kaufsen enthalten / oder

f so

Policey Ordnung /

So die hinder jnen befunden / dieselbige den jenigen / den sie zustendig / vnd dasselbig glaublich darthun würden / on alle entgelt nuf widerumb zustellen vñ folgen lassen sollen / im fall auch darneben dargethan würde / das sie solche gestolne oder geraubte güter alsbald widerumb verkaufft / vnd betrieglich damit vmbgangen hetten / sollen sie den werth / dem es abgenomen / gleich wol wider geben. Da aber befunden / das sie das geraubt / oder gestolne gut auch wissentlich an sich erkaufft / sollen sie derentwegen / von jrer Obrigkeit nach gestalten sachen / mit ernst gestrafft werden.

¶ Vnd damit aller betrug / oder vortheilung bey jrem anleihen vermittlen bleibe / sollen sie die zettel jres anleihens / mit in Jüdischer / sondern in Teutscher sprachen verfassen / mit anmeldung / was / vnd wann sie dem Christen fürgestreckt / oder anleihens gethan haben : darneben auch was jhnen zu pfandt eingesetzt / wie dasselbig allenthalben beschaffen / in jhren zetteln eigentlich vnd deutlich vermelden.

¶ Es soll auch kein Christ hinfürters einem Jüden seine action vnd forderung gegen einem andern Christen abkauffen / noch auch der Jüd seine schuldt vnd anforderung in einigen weg einem Christen vbergeben / oder durch andern contract zustellen / alles bey verlust derselbigen / wie dann im Augspurgischen Reichs abschiedt / Anno / 20. 51. auch versehen.

¶ Vnd

zu Franckf. 1577. gebessert.

22

I Vnd dieweil man in erfahrung kompt / daß die Jüden mit den Christen sondere geding machen / da die eyngesetzte pfandt in benannter zeit nit gelöst würden / daß als dann dieselbigen inen verfallen seyn solten / Wann aber dasselbig den Rechten zuwider / so ordnen wir / daß solche geding verbotten / vñd nichtig seyn / sonder sollen die Jüden die genommene pfandt / da dieselbige in gebürender zeit von den schuldigen nit gelöst würden / durch erkantnuß ihrer Obrigkeit / wie sich zu recht gebürt / vmbgeschlagen / verkaufft / vñd das vbrig get / da dem Jüden das seinig entricht / dem schuldiger genolgt vñd herauffen geben werden. Demnach sollen auch die Obrigkeiten daran seyn / damit ihre Befelchhaber mit den Jüden diser Policey ordnung zugegen / nichts practiciren / oder handeln.

I Damit aber die Jüden ihre leibs nahrung haben mögen / so soll ihnen nit mehr dann fünff vom hundert zu wucher zunehmen erlaubt seyn. Es sollen auch die jenigen / welche sie obberüter massen auffnehmen / dermassen halten / daß sie sich des vnzimlichen wuchers vñd verbottener contract enthalten / aber mit zimlicher handthierung / handel vñd arbeit ernehren mögen / auff maß ein jede Obrigkeit / dasselbig iren vnderthanen / vñd dem gemeinen nutzen zum besten / vñd trüglichsten zu seyn ermessen würd.

f ij Doch

Policey Ordnung /

I Doch soll hierdurch den Churfürsten / Fürsten vnd Ständen an iren von vns habenden Kayserlichen Regalen, Priuilegien, vnd zustehenden Gerechtigkeiten / ordnung zu machen / nichts preiudicirt / oder benommen / sonder inen vorbehalten seyn.

XXI. Titul.

Verkauffung der wullen Tücher / ganz / oder zum außschnitt mit der Elen / vnd von verbottenen neuwlich gefundener fressender farben / die Teuffels farb / genant.

I Dieweil auch befunden / das in verkauffung der wullen tücher / ganz / oder zum außschnitt viel vortheils gebraucht / auch der käufer in dem schwerlich vberfortheilt / Nemlich / das die Tücher an den Ramen / oder sonsten durch andere mittel zu viel gestreckt werden / vnd demnach in wasser ein mercklich dem käufer abgehert / auch zu zeiten die tücher blatterich / vnd löcherich werden / alles zu abbruch vnd ringerung gemeines nutzen.

I Demnach setzen / ordnen vnd wölle wir / das hinfürter im heiligen Reich Teutscher Nation / kein tuch mit der elen im außschnitt verkaufft werden solle / es sey dann zuvor genezt vnd geschoren / was aber ganze tücher weren / dieselben sollen vngereckt / oder gestreckt /

zu Franckf. 1577. gebessert. 23

gestreckt / aber doch genezet verkaufft werden / vnd bey straff vnd verliering desselben tuchs / weren die aber genezt / vnd geschorn / vnd wider an die Rasmen gespannt / oder sonsten durch andere mittel gestreckt / oder gestreckt befunden / dieselben tücher sollen verlorren / vnd in beyden obberärten fällen die straff der Obrigkeit darunder die tücher fail gehabt werden / vnter die Bürgerliche Gerichtszwang one mittel der ort zu gehörig zustehen.

¶ Gleichsals ist vns glaublich fürbracht / das durch die newlich erfundene / schädliche vnd betriegliche / fressende / oder corcolif farb (so man die Teuffels farb nennet) jederman viel schadens zugefügt wirdt / in dem / das man zu solcher farbē anstatt des Waidts / Vitriol / vnd andere fressende wolfailere materi brauchet / dardurch gleichwol das tuch im schein so schön / als mit der waidtfarben geferberet / vnd wolfailer hinzugeben werden kan / Aber es wirdt solch geferberet tuch / da man es schon nit antregt / sonder in der Truhen / oder auff dem läger liegen lasset / in wenig jaren verzehret / vnd durchfressen / Derohalben wollen wir solche newe verderbliche Tuchfarb gantzlich verbotten auch allen vnd jeden Obrigkeiten hiemit auffgelegt haben / in iren Stätten / vnd Gebiet / ernstlich auffsehens zu thun / damit solche fressende / oder Teuffelsfarb / von den Tuchferbern gantzlich vermitten bleibe / Da aber jemandt vngehorsam seyn / vnd solche verbottene materialen zum Tuchfarben brauchen würde / denselben sollen sie mit allem ernst an Gut vnd Ehren straffen / da auch jemandt betretten / der solch betruglich geferberet Tuch wissentlich fail hat / derselbig
§ iij soll

Policey Ordnung/

soll auch neben confiscierung des tuchs an ehren/vnd sonsten nach ermessigung der Obrigkeit/ gestraffet werden.

¶ Vnd solle diese vnser ordnung indrey Monaten den nechsten/nach endung dieses Deputationtages angehn/vnd hinfürter also vnnachlässlich vollnuzogen werden/ wie wir dan deshalben im H. Reich Teutscher Nation ernstlich Mandaten, vnd gebottsbrieff aufgehen/ vnd publicieren lassen wollen.

¶ Vnd wo einige Obrigkeit derhalb vnfleissig eynsehens thete/vnd die vberfahrer nit gestrafft/ soll einem jeden erlaubt seyn/vor des vberfahrs gebürlichem Richter/oder an dem ort er damit betretten/zuden stücken/oder tüchern/damit er ehegemelt sätzung verbrochen/ rechtlich zu klagen/vnd ime zuzustellen/ zu begeren/ die als dan auß gnugsamer erfahrung ime rechtlich zuertheilt/vnd darauff verholffen werden solle.

¶ Als auch an den gewandladen/vnd andern Krämen grosse tache/vnd plawen gemacht vnd angehenckt/dardurch die farben vnd faden der tücher/vnd anderer wahr geplendt werden/das man sie nit wol erkennen mag / Wollen wir / das solche tache / vund plawen abgethan / vnd von den Obrigkeiten nit geduldet/oder gestattet werden sollen/ damit der kaufser vnbetrogen bleibe.

Wie

XXII. Titul.

Wie es mit verkauffung vnd verführung
der Wollen vnd des Leders/ zuhalten.

¶ Wann vns auch fürkommen/ das vnangesehen
in hievor beschlossener vnser / vnd des Reichs außge-
fündter Policey ordnung/ gemeinen Ständen auffer-
legt vnd befohlen/ gute ordnung fürzunehmen/ damit
die Wollenweber an Wollē nit mangel leiden/ sonder
dieselbigen vmb ein zimlichen kauff bekommen mögen/
vnd die Wollen nit mit grossen hauffen in frembde Nas-
tion verführt würden/ Nicht desto weniger solche vñ
bermäßige verführung/ seithero on gegebene maß/ zu
grossen abgang der Manschafft an vielen orten/ auch
sonst andern nachtheiligen schäden der Teutschen Nas-
tion fürgegangen/ vñ aber auch in solchem Wollenkauff/
nit wol eingemein general durchgehend Constitution
vnd satzung/ die in allen orten statt haben/ vnd gehal-
ten werden köndte/ auffgericht vnd würcklich völn-
zogen werden mag / jedoch / vnd damit dannoch der
gemein nutz bedacht/ vñ die einwohner Teutscher Nas-
tion an ihrer nahrung/ wie billich beschicht/ befürdert
würden/ So haben wir vns hierüber gnediglich erin-
nert/ was dieses puncten wegen/ hiebefore bey gemei-
ner Reichs versamblung / sonderlich Anno / 1566.
durch weiland Kayser Maximilian den Andern / vn-
sern geliebten Herrn Vatter/ Christeligster gedäch-
nus/ auch mit rath vnd bewilligung der zeit anwesens
den Churfürsten/ Fürsten vnd Ständen/ auch der ab-
wesens

Policey Ordnung /

wesenden Rāth vnd Pottschaften tractirt vnd beschlossen / welches wir auch zu verbessern nit wissen.

I Demnach setzen vnd wollen wir / das vnser / vnd des heiligen Reichs Kraiß / jeder für sich / nach seiner gelegenheit / diesen Wollentauß vnd verführung derselbigen betreffent / wie es in ihren Landtschafften / Obrigkeiten vnd Gebieten gehalten werden soll / ordnung vnderlenget / nach aufgang dieses vnser Reichs Deputation tags / fürnehmen / auffsetzen / vnd was sie sich in diesem vergleichen / statuiren vnd setzen / dasselbig sollen nit allein die Kraißstände / vnd ite vnderthanen / sonder auch alle andere in den Kraissen / ob die gleich nit Kraißstände seyn / auch denselbigen nit vnderworffen / zuhalten / vnd demselbigen nachzusetzen schuldig seyn / Alles bey den peenen vnd straffen / die ein jeder Kraiß in krafft dieses vnser Abschiedts in solchem verordnen / vnd auffsetzen wirdt / darob auch alle vnd jede Kraißstände vnd Obrigkeiten / in iren gebieten mit ernst vnd gebürlicher execution halten / vnd verfahren sollen.

I Neben dem kompt vns auch für / das man newlicher zeit etlicher orten angefangen / das Leder einzufalzen / vnd an frembde orter zuverführen / welches dann nit allein ein grosse staigerung vnd theuwerung an Leder albereit verursacht / sonder da es nicht fürkommen / leichtlich noch ein viel grösser theuwerung / vnd abgang am Leder / als dessen der gemein Mann mit nichten entraten kan / einführen wirdt. So wollen wir
hierumb

zu Franckf. 1577. gebessert.

25

hierumb solch eynsatzen vnd verführung des Le/
ders / hiemit bey verlust desselben / vnd ernstlicher
straff verbotten haben / auch hernach darüber vnser
sondere Kayserliche mandata mit confiscirung / ic.
aufgehen lassen / Darauf dann ein jede Obrigkeit in
ihrem Gebiet fleissig einsehens vnd execution zu thun
schuldig seyn soll.

XXIII. Titul.

Von verdorbenen kauffleuten.

Als auch vielmals durch die handthierer /
vnd Gewerbsleut gefährlicher vnd betrüglicher
weiss / im schein trawen vñ glaubens / gelt / vnd wahr
bey andern leuten auffgebracht / entlehnet / vnd ge/
nommen worden / fürter ire gewerb vnd handlungen
damit zu üben vnd zu treiben / welche zu zeiten mit
irem vbermessigen pracht / vnordenlichem wesen / le/
ben / vnd sonst in andere wege (ohn daß jnen an iren
leiben vnd gütern einige schäden / gefengnuß / abschä/
zung / oder andere verderbliche vnfälle zugestanden)
in abnehmen vnd verderben kommen / darnach auff/
stehen / austretten / sich in andere hereschafften bege/
ben / vnd von denselben wider irer Obrigkeit / vnd der
Kläger / so jnen gelt / oder wahr geliehen / vnd zuge/
stellt haben / willen / auffgenommen / vergleitet / ge/
herbergt /

Policey Ordnung /

herbergt / vnd fürgeschoben werden / dieweil solche betrügliche vnd schädliche handlungen / die sich einem diebstal wol vergleichen / dem gemeinen nutz zu nachtheil reichen.

¶ So setzen / ordnen / vnd wollen wir / daß solche handthierer vñ gewerbsleut / so sie fürszlicher / oder betrüglicher weise / vnd nit auß kündlichem zugestandenem vnfall auffstehen / bankrott machen / vnd außtrinnig werden / hinfürö von keiner herrschafft / oder Obrigkeit auffgenommen / noch ohn willen der glaubiger vergelaitet / vnd geduldet / sonder wo die betreten / zu haßten angenommen / den Klägern zu recht gehalten / vñ nach gestalt der sachen gestrafft / auch so sie wider zu häußlichen wohnungen kommen / alsdann zu keinen ämptern / oder digniteten gezogen werden sollen: Weren sie aber auß kündlichen / vnd vnversehenlichen zugestandnen vnfällen / oder schäden / in verderben / vnd auffstandt kommen / als dann mögen sie auffgenommen / vnd vergelaitet / mitleiden mit inen gehabt / vnd dem gemeinen Rechten nach / gegen inen gehandelt werden.

¶ Aber in allwegen sollen die Ständen vnd Obrigkeiten / in deren gebiet die verdorbene Bankrottierende Kauffleut gewichen seind / vñnd sich auffhalten / schuldig seyn / alles gelt / Clainoter / schuldbücher /

zu Franckf. 1577. gebessert. 26

bücher / vnd andere brieff vnd güter / so sie mit sich hinweg genommen / von inen zuerfordern / vñ gemeinen glaubigern zu gutem gerichtlich hinderlegen / vnd verwaren zulassen.

G Wann auch solche verdorbene Kauffleut zu zeiten bey den Römischen Kaysern vnd Königen moratoria oder Quinquenel außbringen / vnd erlangen / vnd doch mittler zeit / oder auch nach aufgang derselben ihre Creditores vnd glaubiger nit bezahlen / oder sich mit inen setzen vnd vertragen / So maynen wir hiemit ernstlich / vnd wollen / daß inen solche moratoria oder Quinquenel hinfüro nit mehr gegeben werden sollen / wir / oder vnser nachkommen / Römische Kayser / oder König seyendann von der Obrigkeit / darinder solche verdorbene / oder aufgestandene Kauffleut gefessen / zuvor eigentlich bericht vnd vergewissigt / oder daß dieselbigen Kauffleut glaublich vrtüd / oder schein fürbringen / daß sie auß vnuersehen zugestandnen vnfällen ihrer leib / oder güter verdorben / vnd aufgestanden seyen / vnd daß in solchen fällen / darinn die moratoria, oder Quinquenel statt haben / Wo aber die anderer gestalt / vnd mit verschwigener warheit außbracht / oder erlangt werden / Als dann sollen sie krafftlos vnd vnfürträglich seyn / vnd dafür gehalten werden.

G ij

Ver

Policey Ordnung /

XXIII, Titul.

Verkauffung des Ingwers / Pfeffers /
Safferig / vnd anderer gewürz / vnd
Specereyen.

Es ist weiters an vns viel klagens gelangt /
das mit dem Ingwer / Pfeffer / Safferig / vnd ande-
rem gewürz allerley vorthails vnd betrugs / gemei-
nem nutz zu nachtheil gebraucht / So wollen wir / das
hinsäro kein geferbter / sonder allein weisser unge-
ferbter Ingwer im Reich sail gehabt / oder verkaufft /
noch auch dem Zucker / Pfeffer / Safferig / oder ande-
re gewürz / oder Specereyen andere materien einge-
mischet werden sollen / vnd das bey peen derselben ver-
würcfung vnd confiscation , wie wir dann deshalben
im heiligen Reich Teutscher Nation sondere Kayser-
liche mandata vnd gebotsbrieffe aufgehen / vnd ver-
künden lassen wollen.

Vnd damit solcher betrug in der Specerey /
oder gewürz / als oben angerürt / fürkommen / So
sollen in einem jeden Kraiß / oder auch gebiet / von den
Stän-

in Franckf. 1577. gebessert. 27

Ständen etliche verordnet werden / die in allen Spe-
ceren / vnd gewürzen ein auffsehens haben / wo sie
einigen betrug darinnen erfinden würden / das sie dassel-
big der Obrigkeit anzeigen sollen.

XXV. Titul.

Von Raifigen Knechten vnd
Dienstbotten.

Nach dem sich auch viel begibt / das einer
dem andern sein dienstbotten vnd Ehehalten auff-
szlicher weis thut abziehen / oder abdringen / auch
dienstbotten vnd Knecht zuzeiten mutwillig auf iren
diensten treten / wollen wir / das keiner des andern
raifigen Knecht / vnd andere dienstbotten annehmen
soll / er zaig dann zuvor ein passbort oder vrkunt
an / das er von seinem Herrn / oder Edelman mit wil-
len / vnd ehrlich abgeschieden sey / welche vrkunt ime
sein Herz / oder Edelman zu geben schuldig seyn / Wo
er aber ihme die waigern / als dann sol der knecht ihne
mit zweyen mannen beschicken / die vrkunt fordern
lassen / vnd so der Herz / oder Edelmann dieselbig
ohne bewegliche vnd erhebliche vrsachen nachmals
waigern / vnd der mangel nicht an dem knecht befun-
den würde / in dem fall soll die Obrigkeit ein billich
G iij einse

Policey Ordnung /

einsehens thun / vnd nach gethaner erkündigung die
vrfundt zu geben macht haben.

Es sol auch ein jede Obrigkeit / so vil die dienst
botten / handwercker vnd tagelöhner / so wol in den
stättten / als in den dörffern betrifft / in iren gebieten
ein sätzung oder ordnung (nach dem der Lohne in we
nig jaren etwa hochgestiegen) auffrichten / wie diesel
ben nach eines jeden Landts gelegenheit / iren vnder
thanen / vnd gemeinen nutz / mit essen / trincken / vnd an
derer belohnung / vnd dargegen mit fleissigen getreu
wen arbeitern / zum fruchtbarlichsten ansehen wür
det / damit sich ires gefallens nit auß den diensten vnd
arbeit tretten / vnd derselben vngheorsam / vnd eige
ner will auch mit ernstlichem einsehen fürkommen
werde.

XXVI. Titul.

Von leichtfertiger beywohnung.

Dieweil auch viel leichtfertiger personen /
außerhalb von Gott auffgesetzter Ehe / zusammen
wohnen / So ordnen vnd wollen wir / das ein jede
geistliche vnd weltliche Obrigkeit / der solches ordens
lich

zu Franckf. 1577. gebessert.

28

lich zugehört / ein billich einsehens haben soll / damit solche öffentliche laster der gebür nach / ernstlich gestrafft / vnd nit geduldet werden.

G Vnd nach dem zu zeiten personen ehelichen Standts einander verlassen / vnd mit andern leichtfertigen personen in öffentlichem Ehebruch sitzen / welches von den Obrigkeiten gestattet / dardurch der Allmächtig / nach dem es wider seine Göttliche gebott ist / hoch beleidiget / auch zu viele ärgernissen versach gibt / So gebieten wir hiemit ernstlich / das solche öffentliche Ehebrüch / vnd andere leichtfertige vnd vnzimliche beywohnungen hinfürs mit nichten gestattet / oder gelitten / sonder von der Obrigkeit ernstlich anleib vnd gut / nach gestalt / vnd gelegenheit der personen / vnd der verwürckung gestrafft werden soll.

G Gleicher gestalt sollen auch die jenen / so die personen zusammen beruffen / oder kuppeln / vnd in iren häusern auffenthalten / ernstlich gestrafft werden.

XXVII. Titul.

Von Bettlern vnd müffiggängern.

Wie

Policey Ordnung /

Wir wollen auch / das ein jede Obrigkeit der Bettler vnd anderer müßiggänger halben / ein ernstlichs einsehen thue / damit niemands zu bettlen gestatt werde / der nit mit schwachheit / oder gebrechen seines leibes beladen / vnd dessen nit nottürfftig sey / Item / das auch der Bettler kinder / so sie ihr brodt zu verdienen geschicket sein / von inen genommen / vnd zu den handtwercken / oder sonst zu diensten geweißt werden / das mit sie nit für vnd für dem bettel anhangen / Item / das auch die Obrigkeit verseyhung thue / das ein jede Statt / vnd commun / jr armen selbst ernehre / vnd vnderhalte / vnd den frembden nit gestattet an ein jeglichen ort im Reich zu betteln / vñ so darüber solche starcke bettler befunden / sollen dieselbigen vermög der Recht / oder sonst gebürlich gestrafft werden / andern zu abschewhe vnd exempel / Es were dan sach / das ein jede Statt / oder Ampt also mit vielen armen beladen / das sie der ort nicht möchten ernehrt werden / so soll die Obrigkeit dieselben Armen mit einem briefflichen schein vnd verkundt / in ein ander Ampt zubefördern macht haben.

Item / ein jede Obrigkeit / sol auch an orten / da Spittal seyn / daran / vnd darob seyn / das solche Spittal fleißig vnderhalten / vnd gehandthabt / der verwalter / oder Spittalmeister rechnungen jährlich gehöret / auch die Spittal auffss wenigst im jar einmal von der Obrigkeit vilitirt / vnd jre nuzung vnd gefälle zu keinen andern sachen / dann allein zu vnderhaltung der nottürfftigen armen / vnd zu gütigen barmherzigen sachen gefert / vnd gebraucht werden.

Don

zu Franckf. 1577. gebessert. 29

XXVIII. Titul.

Von den Zeugnern.

I Derjenigen halben / so sich Zeugnern nennen /
vnd wider vnd für in den Landen ziehen / gebieten wir
allen Churfürsten / Fürsten / vnd Ständen / bey den
pflichten / damit sie dem heiligen Reich verwandt /
ernstlich / vnd wollen / das sie hinfüro dieselben Zeu-
gnern (nach dem man glaublich anzeig hat / das sie
erfahrer / verrähter / vnd außspeher seyn / vnd die
Christenlandt dem Türcken / vnd andern der Chri-
stenheit feinden verkundtschafften) in / vnd durch ire
Landt nit ziehen / handeln / noch wandlen lassen / noch
inen dessen sicherheit vnd gelaidt / auch kein passbort
geben / da auch die Zeugnern einige passbort erlangt
hätten / oder nachmals erlangen würden / dieselbigen
wollen wir hiemit cassirt / vernichtet vnd auffgeha-
ben haben. Maynen / vnd wollen auch / das sich die
Zeugnern den nechsten auß den Landen Teutscher
Nation thuen / sich der entzuffern / vnd darinn nit fin-
den lassen / wann wo sie betretten / vnd imandts mit
der that gegen inen handeln / oder fürnehmen wür-
de / der soll daran nicht gefreuel / noch vnrecht gethan
haben.

H

Von

Politey Ordnung/

XXIX. Titul.

Von Schalcksnarren.

Item von deren wegen / so sich nartheit annehmen wollen / ordnen wir / wo jemand die selben haben will / das er sie halte / das sie andere vnbelestiget lassen / Es soll auch niemands einigen Mann / oder Frauen / der oder die nit in sein brodt gehörig / weder schilt / wappen / ring / oder dergleichen anheben / oder geben / vnd welche jetzt schilt / wappen / ring / oder dergleichen haben / die ihnen ire gebrodte Herrn nit gegeben hetten / die sollen sie bey verliering derselben abthun / vnd nit tragen / damit die alte gewonheit der newen ordnung kein irung mache.

Aber andere Schalcksnarren / so Churfürsten vnd Fürsten mit diensten nit verwandt / vnd wider obgemelte ordnung im Reich erfunden / sollen nit gelitten / sonder durch eine jede Obrigkeit / wo die betreten gestrafft werden.

XXX. Titul.

Von Pfeiffern vnd Botten.

Item/

zu Franckf. 1577. gebessert. 30

Item / ein jeglicher Fürst vnd Obrigkeit / soll iren Pfeiffern / Trummetern / Spilleuthen / &c. verbieten vnd ernstlich darüber halten / das sie hinfürter andere leut / außserhalb ihrer vnderthanen / da sie es leiden mögen / vmb opffergelt / trinckgelt / oder gaben vnbesucht lassen / vnd ihnen auch solches in ire pflicht eynbinden. Nach dem auch die Botten vnderstehen dergleichen zu samben / so soll es mit inen / wie obstehet / gehalten werden.

XXXI. Titul.

Von Landfahrern / Singern vnd Reimensprechern.

Demnach auch mancherley leichtfertig volda befunden / die sich auff singen / vnd Sprüch geben / vnd darinn den Geistlichen / vnd weltlichen Standt verächtlich antasteten / vnd zu beyden seiten gefast / als wann sie bey den Geistlichen seyn / singen sie von weltlichen / vnd herwiderumb bey den weltlichen von den geistlichen / welches zu zwiespalt vnd vngheorsam raicht / Ist vnser ernstlicher befelch vnd maynung / wo sie betretten / das sie von der Obrigkeit gestrafft / vnd mit inen in aller massen gehalten werden solle / als von Schalckznarren obgemelt ist / doch wollen wir diejenigen / so den Meistergesang singen / hierinn außgeschlossen haben. Item den Weibspersonen soll hinfürto das springen verbotten seyn.

h ij Von

Policey Ordnung/

XXII. Titul.

Von der Pupillen / vnd Minderjährigen
kindern / Tutorn / vnd Vormündern.

I Wiewol in gemeinen beschriebenen Rechten ernstlich disponirt, vnd versehen ist / daß den Pupillen / vnd minderjährigen Kindern von iren Vormündern / mit allem fleiß vnd ernst fürgestanden / vnd derselben nutz vnd wolfahrt gesucht vnd gefördert werden solle / So befindet sich doch vielmals / daß in solchen sachen von den Vormündern betrüglich / versaumblich / vnd nit mit dem fleiß / wie sie zu thun schuldig / gehandelt würdet / den pupillen vnd minderjährigen kindern zu mercklichem nachtheil / vnd schaden / Wann aber nun den Obrigkeiten zustehet / in dem gebürlich vnd billich einsehens zu haben / damit die pupillen / vnd minderjährigen kinder vnbetrogen / vnd vnvernachtheilt bleiben.

I So wollen wir allen vnd jeden Churfürsten / Fürsten / Prelaten / Graffen / Herrn / vom Adel / vnd communen, hiemit ernstlich aufferlegt / vnd befohlen haben / in iren Fürstenthumben / Herrschafften / Obrigkeiten / vnd gebieten / dermassen vorsehung zu thun / vnd zu verordnen / daß den pupillen vnd minderjährigen

zu Franckf. 1577. gebessert. 31

jährigen Kindern / jeder zeit / bis sie zu iren vogtbaren jahren komen / vormünder vñ vorsteher / da die inē von iren Eltern in Testamenten / oder letzten willen / nicht verordnet / oder ire angeborne freund vnd verwandten sich der vormündschafft / auß rechtmässigen vrsachen / nicht vnderziehen wolten / oder darzu tänglich vnd vngeschickt weren / gegeben werden.

G Das auch ein jeglicher vormünder / er sey gleich in Testaments weis verordnet / oder durch das Recht / oder Richter gegeben / sich der vormündschafft nit vnderziehen soll / die verwaltung sey ihm dann zuvor durch die Obrigkeit decernirt, vnd befohlen.

Item / das er nach befohlener verwaltung / von allen gütern / ligendt vn fahrendt / schulden / brieff / vnd Registern / ein Inuentarium auffrichte / vnd rechtmässige gnugsame Caution vnd versicherung thue / auch mit glüdden / vnd Ayden beladen werde / das er seinen Pflegkindern / vnd iren gütern / getrewlich vnd erbarlich vorseyn / ire personen vnd güter versehen / vnd verwaren / die güter nit in seinen eignen nutzē kehren oder wenden / noch dieselbigen one vorwissen / erkantnus / vnd decret der Obrigkeit / vereussern / verpfenden / oder beschweren / vnd jährlich nicht allein auff erforderüg der Obrigkeit / sonder auch selbst / vermög seines anbefohlenen Ampts / auch gelaister pflicht vnd Aydts / gebürlich rechenschafft anbieten vnd thun / vmb sein verwaltung / rede vñ antwort geben / vnd alles anders handlen / das einem getrewen vormünder

S iij der

Policey Ordnung /

der eignet / vnd zustehet / alles bey vermeidung der straff gemainer Recht / in deme dann alle vnd jede Obrigkeiten / vermög Göttlicher / vnd vnserer Kayserlichen gebött / sonder fleissig auffsehens zu thuen / auf tragendem Ampt / sich schuldig erkennen / vnd darumb keines vormünders fahrlessigkeit / noch weniger verforthailung bey seinem Pflegkinds / oder dessen güter vngestraft hingehen lassen sollen.

¶ Vnd dieweil mit der Kirchen Renthen / gefällen / vnd gütern / zuzeiten auch gefährlicher vnd betrüglicher weise / durch die Pfleger gehandelt würdet / So wollen wir den Obrigkeiten / denen solches gebürt / hiemit auch befohlen haben / das sie gleicher gestalt auch einsehens thuen / vnd verfügen / das die Kirchenpfleger vnd fürsteher / mit ayden vnd glüben beladen werden / der Kirchen getreulich fürzuseyn / vnd jährlich rechnung zu thun / wie obstehet.

XXXIII. Titul.

Von Richtern / Aduocaten / vnd
Procuratorm.

Als

zu Franckf. 1577. gebessert. 32

¶ Als auch vielmals sich begibt / daß die Partheyen / so an den Gerichten in rechtfertigung stehen / nicht ohne merckliche beschwerung vnd nachthail / zuzeiten durch die Richter / vnd dann auch dickermals durch die Aduocaten vnd Procuratores gefehrlicher vnd fürsezlicher weis / auffgehalten werden.

¶ So wöllen wir allen Obrigkeiten hiemit aufferlegt / vnd befohlen haben / in dem gebürlich einsehens zu thun / vnd bey ihren Richtern zuverfügen / daß sie den Partheyen / auff ir ansuchen / ieder zeit zu schleunnigem rechten fürderlich vnd vnuerzüglich verhelffen / vnd mitthailen / auch die Aduocaten, vnd Procuratorn ernstlich anhalten / die sach gefehrlicher weis nicht auffzuziehen / oder zuverlängern / vnd sich des iniurirens vnd schmeuens in Producten oder Rechtssetzen / vnd fürtragen gegen einander enthalten / alles bey vermeidung ernstlicher / vnd vnnachlässiger peen vnd straff / vermög der rechten / vnd sonsten nach gelegenheit vnd gestalt der personen / vnd sachen.

XXXIII. Titul.

Von den Apotecern.

Nach

Policey Ordnung/

In Nach dem in den Apoteccken zu zeiten verlegne alte/vnd vvtaugliche materialia, vnd andere dergleichen Species, so man in den Recepten / vnd Arzneyen pflegt zugebrauchen / befunden werden / die den Menschen / so die eynnimpt / zu erlangung seiner gesundheit / mehr schädlich / dann nützlich seind / darzu auch solche materialia durch die Apoteccker ires selbst gefallens vbersetzt / vnd vnleidlich gestaigert werden / So maynen wir hiemit ernstlich / vnd wollen / das die Obrigkeiten / vnder denen Apoteccker wohnen / dieselbige durch ire darzu verordneten / vnd der sachen verständigige / jährlich auffss wenigst einmal visitirn vnd besichtigen / vnd gute ordnung vnd reformation darinn fürnehmen / vnd den materialien gebürlichen wehrt setzen lassen sollen / damit ein jeder vmb sein gelt gute frische / vnd taugliche materialien vnd arzney bekommen / vnd in dem nicht betrogen / noch vbernommen werde.

XXXV. Titul.

Von Buchdruckern / Schmächschrifften /
schmälichen gemäls / Gedichten / vnd anschlügen.

In Wiewol auff vilen hievord gehaltenen Reichstagen / weylant vnser löbliche vorsehren / sich mit Churfürsten / Fürsten / vnd Ständen des heiligen Reichs / vnd der abwesenden Pottschaften / vereinigt /

zu Franckf. 1577. gebessert. 33

get / vnd verglichen / auch sätzung vnd ordnung in
truck außgehen vnd verkünden lassen haben / das in
allen Truckereyen / auch bey allen Buchführern vnd
händlern / mit ernstem fleiß vorsehung gethan / das
hinsüro nichts neues / so Obrigkeit wegen / nit erse-
hen / Insonderheit aber das keine schmähschriften / ge-
mälts / oder dergleichen / weder öffentlich / noch heim-
lich gedicht / getruckt / vnd fail gehabt werden sollen /
Wie dann dieselben abschied / sonderlich aber der in
Anno &c. sibenzig zu Speyer außgericht worden ist /
ferrer mitbringen / So befinden wir doch / das ob den-
selben sätzungen gar nichts gehalten / sonder das sol-
che schmäliche Bücher / scharfften / gemälts / vnd ge-
mächts je lenger je mehr gedicht / getruckt / gemacht /
fail gehabt / vnd außgebräitet werden.

Wann wir nun zu pflanzung vnd erhaltung
Christlicher lieb vnd einigkeit / vnd verhütung vnru-
he / vnd weiterung / so darauß eruolgen möcht / vns
schuldig erkennen / in dem gebürlich einsehens zu thun /
So setzen vnd ordnen wir / auch hiemit ernstlich Ge-
bietend / das hinsüro alle Buchdrucker / verleger / o-
der händler / wo vnd an welchen orten die im heiligen
Reich gesessen seyn / bey niderlegung ihres handt-
wercks / auch einer schweren peen / nach ermessigung
ihrer ordenlichen Obrigkeit / vnnachlässlich zu bezah-
len / keine Bücher / klein oder groß / wie die namen ha-
ben möchten / in truck außgehen lassen sollen / dieselben
seyen dann zuvor durch jr ordentlich Obrigkeit eines
jeden orts / oder jre darzu verordneten besichtigt / vnd
der

Politey Ordnung /

der Lehr der Christlichen Kirchen / desgleichen den
auffgerichteten Reichs abschieden gemess befunden /
darzu das sie nit auffrührisch / oder schmählich / es
tresse gleich hohe oder nidere Stände / gemaine / oder
sondere personen an / vnd deshalben approbirt / vnd
zugelassen. Bey gleicher peen sollen auch alle obbemel-
te / Buchtrucker / verleger / vnd händler schuldig / vnd
verpflicht seyn / in allen Büchern / so sie also mit zulass
sen der Obrigkeit hinfürs trucken werden / den Au-
thorem, oder dichter des Buchs / auch seinen des tru-
ckers namen / des gleichen die Statt / oder das ort / da
es getruckt worden / vnderschiedlich / vnd mit namen
zubennenen / vnd zuuermelden.

¶ Vnd setzen / ordnen vnd wollen wir / das alle
vnd jede Obrigkeiten / vns vnd dem heiligen Römi-
schen Reich vnderworffen / ernstlich eynsehens thun /
vnd verschaffen sollen / das nit allein dem / wie obge-
melt / treuwlich nachkommen / vnd gelebt werde / son-
der das auch nichts / so der Christlichen allgemeinen
Lehr / vnd zu Augspurg auffgerichteten Religionsfiden
vngemes vnd widerwertig / oder zu vnruhe vnd wei-
terung vrsach gehen / noch auch keine famosbücher /
oder schriften / es hab der Author seinen namen dar-
vnder gesetzt / oder nit / desgleichen auch nichts schmä-
lichs / pasquilisch / oder andere weis / wie das namen
haben / vnd in was schein das beschehen möcht / ge-
dicht / geschrieben / in truck bracht / gemalet / geschnitz /
gegossen / oder gemacht / sonder wo solche vnd derglei-
chen bücher / schriften / gemälde / abgüß / geschnitz vnd
gemächts / in truck oder sonst vorhanden weren / oder
künfftig

zu Franckf. 1577. gebessert. 34

künfftiglich außgiengen / vnd an tag kommen / das die
selben nit fail gehabt / gekauft / vmbgetragen / noch
aufgebraut / sonder den verkauffern genommen / vnd
so viel immer möglich / vndergetruet werden / Vnd
soll nit allein der Verkaufser / oder failhaber / sonder
auch der kauffer / vñ andere / bey denen solche Bücher /
Schmäschriften / oder gemäldes / pasquils / oder
anderer weiß / sie seyn geschrieben / gemalet / oder ge-
truet / befunden / gefenglich angenommen / gütlich / o-
der wo es die notturfft erfordert / peinlich / wo ihme
solche Bücher / gemäldes oder Schrift herkommen /
gefragt / vnd so der Author , oder ein ander / wer der
were / von dem er / der gefangen / solliche Schrift / ge-
mald / oder bücher vberkommen / vnder der selbē Obrig-
keit gefessen / der soll alsbald auch gefenglich eynges-
zogen / Were er aber vnder einer andern Herrschafft
wonhafftig / derselben soll solches alsbald durch die
Obrigkait / da der erst fail / oder innhaber solcher
schriften betreten / angezeigt / die abermals / wie vor-
laut handeln / vnd dem also lang vorgeschriebner maß
nachgefraget / vnd nachgegangen / biß der recht Author
befunden / der als dann sampt den jenen / so es also vmb-
getragen / fail gehabt / oder sonst außgeben / vermög
der recht / vnd je nach gelegenheit vnd gestalt der sa-
chen / darumb andern zum abschewlichen Exempel , mit
sonderm ernst gestrafft werden.

G Wo auch einige Obrigkeit / wer die were /
oder wie sie namen haben möchte / in erkündigung sol-
cher ding / oder so es jr angezeigt / darinnen fahrlässig
J ij handeln /

Policey Ordnung /

handlen / vnd nit straffen würde / alsdann wollen wir
entweder selbst / wider dieselbig / auch den Dichter /
Trucker oder die buchführer / händler / vnd verkauffer
ernstlich straff fürnemen lassen / oder aber soll vnser
Kayserslicher Fiscal Amptswegen / dargegen auff ge-
bürlliche straff procediren vnd handlen / welche straff
nach gelegenheit / vnd gestalt der sachen / vnser Kay-
serlich Cammergericht zu setzen vnd zu moderirn macht /
vnd befelch haben soll.

¶ Doch wo vor diser zeit etwan dergleis-
chen Bücher / gemälds / oder schrifften / hinder einen
kommen / vnd also hinder ime blieben weren / der soll
darumb nit gefahrt werden / aber dannocht schuldig
seyn / so er die befinde / dieselbig nit weiter aufzubrai-
ten / zuverschentzen / oder zuverkauffen / vnd also vo-
rige schmach wider zuernewern / sonder allweg zu
thun / oder dermassen zuverwaren / das sie niemands
zu schmach reichen vnd gelangen mögen.

¶ Vnd damit solchem allem desto steiffer vnd
eigentlicher nachgesetzt / vnd dergleichen famosbü-
cher / schrift oder gemälds / vmb so viel mehr vermit-
ten werde / So ordnen vnd setzen wir nachmals / das
im gantzen Römischen Reich die Buchdruckereyen an
keinen andern örtern / dann in den Stätten da Chur-
fürsten / vnd Fürsten ire gewöhnliche Hoffhaltungen
haben /

zu Franckf. 1577. gebessert.

35

haben / oder da Vniuersitates seyen / oder in ansehnlichen Reichsstätten verstatet / Aber sonst alle winkeltruckeren gestracks abgeschafft werden sollen / Desgleichen soll auch kein Buchtrucker zugelassen werden / der nit zu forderst von seiner Obrigkeit / darunder er häußlich sitzet / darzu redlich / erbar / vnd aller dings tauglich erkennt / auch daselbst mit sonderlichem leiblichen Nydt beladen ist / in seinem trucken sich obberürten jetzigen vnd künfftigen Reichsabschieden gemess zu erzeigen / vnd sich aller lästerlichen vnd schmächlichen bücher / gemälds vnd gedicht / gantzlich zu enthalten.

¶ Wann wir auch berichtet worden seind / das in etlichen Länden dieser brauch / oder viel mehr mißbrauch eingerissen / da dem glaubiger / auff sein angesinnen von seinem schuldener / oder bürgen nit bezahlt wirdt / das er derent wegen dieselbigen mit schendlichem gemäld / vnd brieffen öffentlich anschlagen / schelten / beschreyen / vnd verrüffen lasset / Dieweil aber ganz ärgerlich / auch viel zanccks / vñ böses verurrsacht / darumb es ja in keinem gebiet / darin recht vnd billichkeit administrirt werden kan / zuverstaten / So wollen wir dasselbig anschlagen / auch solche geding vnd pacta den verschreibungen einzuerleiben / hiemit gantzlich verbotten / vnd auffgehoben / auch allen vnd jedē Obrigkeiten in irem gebiet / mit ernstlicher straff / gegen den jenigen / so hernach des anschlagens sich gebrauchen würden / zuverfahren befohlen haben.

J iij Von

Policey Ordnung/

XXXVI. Titul.

Von Goldtschmiden.

¶ Dieweil dann auch das Silber in vngleis-
chem gehalt verarbeit/vnd darinn viel gefehrlichkeit
gebraucht wirdt/Ordnen/setzen vnd wollen wir/hies
mit ernstlich gebietendt / das hinfüro alles Silbers
werck / jede Mark / so hinfüro von den Goldtschmis-
den verarbeit / es geschehe in welcherley gestalt es
wöll / nicht weniger dann vierzehen loth feinsilbers
halten/vnd ehe die arbeit außgeht / durch den Goldt-
schmidt/vermittelst seines gethanen aydts/zuvor auff
die probe/oder schawe/die allenthalben durch die O-
brigkeiten verordnet werden solle / gelieffert/vñ pro-
biert/sein eigen zeichē / neben des Herrn/ oder Statt/
darvnder er seßhafftig ist / wappen / oder zeichen ge-
schlagen werden solle / Wo aber er die lieffernung auff
die schawe vnd prob nit thun / oder das verarbeit
silber nit vierzehen loth feinsilbers zuhalten besun-
den / als dann soll der Goldtschmidt von der Obrig-
keit/nach gestalt des wercks / vnd betrugs / gestrafft
werden.

¶ Damit auch solcher billicher verordnung
durchauß gehorsamblich gelebt werde / sollen auch die
Stände vnd Obrigkeiten den Goldtschmiden so wol
in iren

zu Franckf. 1577. gebessert. 36

in iren kleinē/als grösseren Stätten solche anordnung
machen/das sie allenthalben ire silber arbeit auff sol-
che Reichs prob vnd schaw machen/vnd lieffern/als
nächst gemelt.

XXXVII. Titul.

Von den Handwercken in gemein.

¶ Wir kommen auch in gewisse erfahrung/
das die handwercker in iren Zünfften/oder sonst zu
zeiten/sich mit einander vergleichen/vnd vereinigen/
das einer seine gemachte arbeit/oder werck in failen
kauff nit mehr/oder weniger verkauffen soll/dann
der ander/vnd also einen auffschlag/oder staigerung
machen/das die jenen/so derselben arbeit nottürfftig
seyn/vnd kauffen wollen/jhnen die ires gefallens bez-
zahlen müssen/2c. Darumb mainen wir hiemit ernst-
lich/vnd wollen/das solches von den Obrigkeiten
hinfürs keines wegs geduldet/oder gestattet/sonder
gebürlichs eynsehens gethan werde/Wo es aber
darüber von handwerckern geschehe/das als dann
die Obrigkeit dieselben nach gestalt der sachen/vn-
nachlässig straffen sollen.

Von

Policey Ordnung

XXXVIII. Titul.

Von Handwercks Söhnen / Gesellen /
Knechten vnd Lehrnaben.

I Als auch an etlichen orten der gebräuch ist /
das die Leinweber / Barbierer / Schäfer / Müller /
vnd dergleichen handwercker in den Zünfften / zu an-
dern / dann ihrer Eltern handwercken / nicht auffge-
nommen / noch gezogen werden / vnd aber je vnbillich /
das die jenen / so eines ehrlichen herkommens / handels
vnd wesens / aufgeschlossen werden solten / So wöl-
len wir solche beschwerliche gebräuch / oder gewon-
heiten hiemit auffhebt / vnd vernichtigt haben:
Setzen / ordnen vnd wöllen wir demnach / das die
Leinweber / Barbierer / Schäfer / Müller / Zöller /
Pfeiffer / Trommeter / Bader / vnd die / deren Eltern /
dauon sie geborn seyn / vnd ihre Kinder / so sie sich ehr-
lich / vnd wol gehalten haben / hinfaro in Zünfften /
Gaffeln / Ampten / vnd Gildten keins wegs aufge-
schlossen / sonder wie andere redtliche handwercker
auffgenommen / vnd darzu gezogen werden sollen /
was aber aufferhalb der jetztgemelten / andere gemai-
ne handwercker belanget / in denen wöllen wir der
Obrigkeit / ordnung vnd sayung / nach eines jeden
Landts gelegenheit zu machen / hiemit beuohlen / vnd
auffgelegt haben.

Dieweil

zu Franckf. 1577. gebessert. 37

I Dieweil auch in dem heiligen Römischen Reich Teutscher Nation / gemeinlich in Stätten vnd Flecken / darinn dann bishero geschenckte vnd vngeschenckte handtwercker gehalten worden / von wegen der Maister / Söhne / Gesellen / Knecht / vnd Lehrknaben viel vnrub / widerwillen / nachtheil vnd schäden / mit allein vnter inen selbst / sonder auch zwischen derselben handtwercken / Maistern / vnd andern / so arbeit von inen außbereit / gemacht / vnd gefertigt haben sollen / von wegen der müßigen vmbgehens / schenckens / vnd zehrung derselben Maister / Söhne / vnd handtwercks gesellen / bishero vilfältiglich entstanden seyn / Demnach wollen wir / das inen denselbigen geschenckten vnd vngeschenckten handtwercken / als viel der in dem heiligen Reich / in Stätten / oder andern Flecken im gebrauch die handtwercks Gesellen / so jährlich / oder von Monat zu Monat / von inen den frembden ankommenden Gesellen / die dienst begeren / vnd dieselben dienst zu werben / vnd zu andern bis her erwöhlt worden / in alle wege abseyn.

I Wo aber jemandts von denselben frembden ankommenden handwercks gesellen in einer / oder mehr Stätt / oder Flecken ankomen / dienst / oder ein Maister begeren / der soll sich allwegen von solcher sachen wegen / bey desselben seines gelernten handtwercks Zunft / vnd Stubenknecht / oder wo kein Zunft / oder Stuben weren / bey desselben handtwercks Gesellen / angenommen Wihrt / vnd Vatter / oder hey dem jüngsten

K. sten

Politey Ordnung /

ten Maister / so jeder zeit desselben handtwerck's
seyn / oder aber bey den jenen / so von einer jeden Ob-
rigkeit darzu verordnet seind / oder werden möch-
ten / anzeigen / derselbig Junfft / oder Stubenknecht /
oder angenommen Wihrt vnd Vatter / oder verord-
neter für sich selbst / oder durch seinen Knecht / oder
jüngsten Maister / soll auch alsdann / vnd zu jeder zeit
mit getreuwem fleiß / vnd wie der ort gebrauch ist /
demselben ankommenden handtwerck'sgesellen vmb
dienst / vnd ein Maister besehen / vnd werben / in aller
massen / wie hievor / die erwöhlten handtwerck'sge-
sellen / vnd Knecht zu jeder zeit gethan hetten / Doch soll
inn / vnd nach dem allem / das samentlich schencken vnd
zehren zum an vnd abzug / oder sonst in andere weise
keines wegs hinfürter gestattet werden.

Es sollen auch einige straffen von obgemel-
ten geschenckten oder nicht geschenckten handtwerck'
Maisters Söhnen vnd Gesellen / nit mehr fürgenom-
men / gehalten / noch gebraucht / auch keiner den an-
dern weder schmähen / noch auff vnd vmbtreiben /
noch vnredlich machen / Welcher aber das thäte / das
doch nicht seyn / so soll derselb Schmäher solches vor
der ordenlichen Obrigkeit des ortes auführen / Ob
aber der hierinn vnghehorsamb erschiene / so soll er
von derselben Obrigkeit / nach gestalt der sachen
gestrafft / vnd für vnredlich gehalten werden / so
lang vnd viel / bis das / wie obstehet / aufgeföhret /
Es soll auch der jenig / so geschmehet worden / keins
wegs

zu Franckf. 1577. gebessert. 38

wegs aufgetrieben / sonder bey seinem handtwerck
gelassen / vnd die handtwercksgesellen / mit vnd ne-
ben ihme zu arbeiten schuldig seyn / so lang bis die an-
gezogene iniurien, vnd schmähe / gegen ihme / wie sich
gebürt / erörtert wirdt / vnd was sonst ein jeder
spruch vnd forderung zu dem andern / vmb sachen
das handtwerck / oder anders betreffend / hette / oder
zu haben vermaint / das soll ein jeder vor der Obrig-
keit / oder Flecken / darinn sie betretten werden / oder
sich enthalten / der gebür auftragen.

¶ Vnd welcher Maisters Söhne oder Gesell /
solch obgemelt ansehen / erkandtnuß vnd verträge nit
annemen / noch halten wolt / oder würde / der soll im
Reich Teutscher nation / in Stätten oder Flecken fern-
ner zu arbeiten / vnd solche geschencke / oder nit ge-
schencke handtwerck zu treiben nit zugelassen / sonder
aufgetrieben / vnd weg geschafft werden.

¶ Wir wollen auch / das die handtwercks-
knecht / vñ Gesellen den Meistern nit eyndingen / was /
vnd wie viel sie inen jederzeit zu essen vnd zu trincken
geben / Doch das die Maister ire knechte vnd Gesellen
dermassen halten / das sie zu klagen nit vrsach haben /
darinn die Obrigkeiten auch jeder zeit eynsehens thun
sollen.

K ij ¶ Vnd

Policey Ordnung.

¶ Vnd das alle vnd jede obgemelte Puncten vnd articel dieser vnser erneuwerter Policeyordnung / so zu auffnehmen / vnd gedeyen gemeines nutz / mit raht / wissen / vnd willen Churfürsten / Fürsten vnd Stände / also widerumb fürgenommen / gebesert / vnd auffgerichtet seyn / durch ein jeden Standt des Reichs / was würden / oder wesens der were / bey vermeidung straff vnd peen / wie obgemelt / strenglich gehalten / vnd volnzogen werden sollen / Das ist vnser will / vnd ernstliche maynung / Zu vrkundt mit vnserm anhangenden Insigel befestigt. Geben den neunten Nouembris, Anno ein tausent / fünff hundert / sieben vnd siebentzig / vnserer Reiche / des Römischen im andern / des Hungarischen im fünfften / vnd des Behemischen auch im andern.

RVDOLPHVS II.

*Ad mandatum Sacrae Caesareae
Majestatis proprium.*

V. Sigismundus
Vieheuser D.

A. Erstenberger.

Gedruckt in der Chur=
fürstlichen Statt Weins / durch
Franciscum Behem.



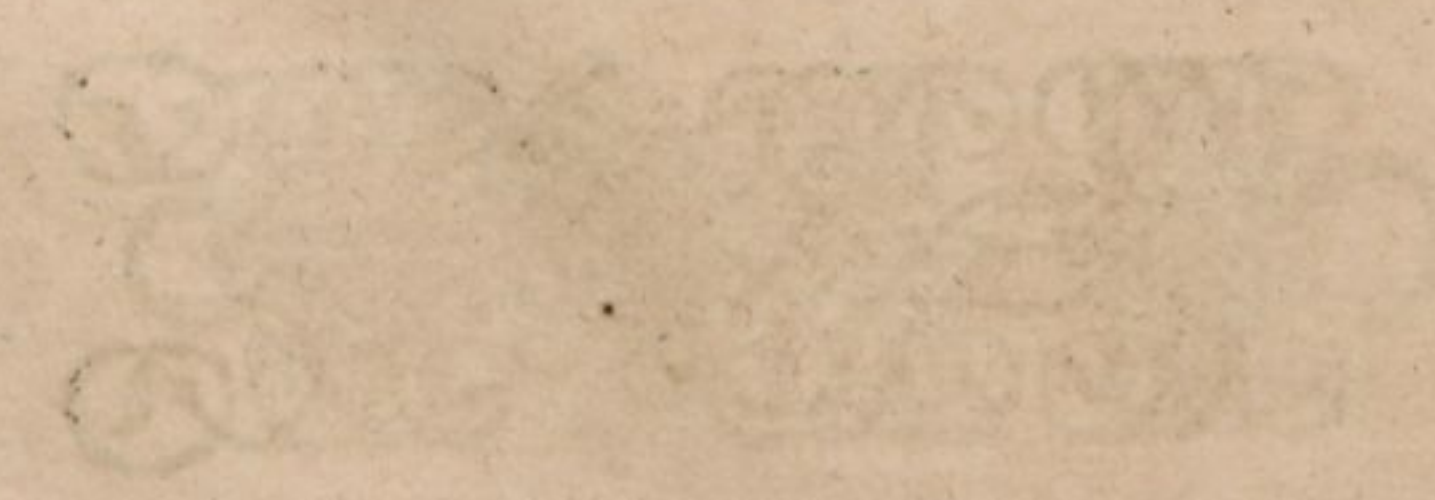
Anno M. D. LXXIX.

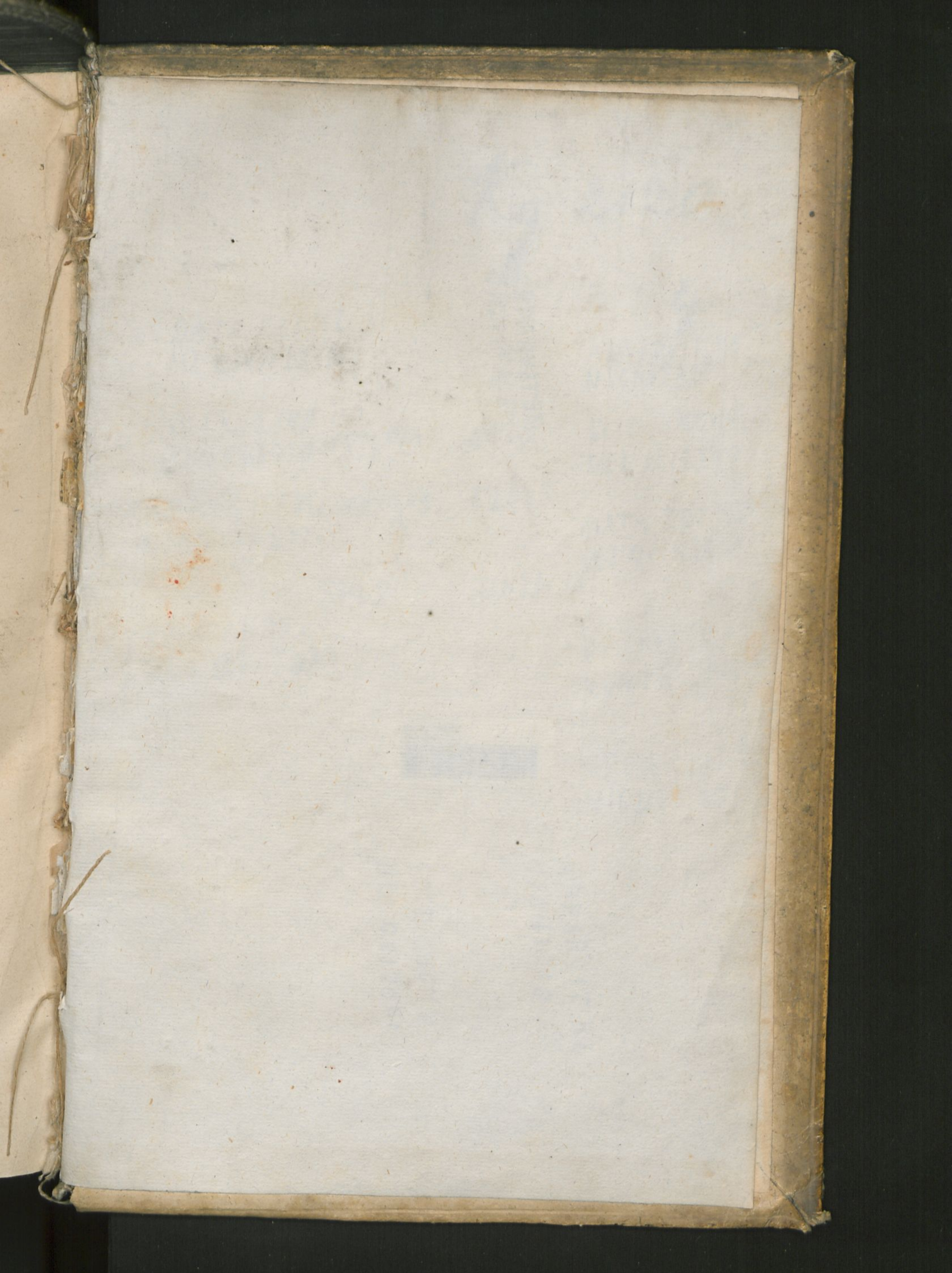


Verordn. in der
fürstlichen
Kantons-Verordn.



Anno M. D. LXXIX





Kg 2120

40

DATA EST MI
HI OMNIS P

DI FRUCTVS
VENTRIS TVI IUSTITIA

APPARVIT BE CHARITAS
NIGNITAS AT

ECCE ANGNV
DEI QUI TOLI

APPARVIT BE
NIGNITAS AT
SPES

FIDES

IUSTITIA

APPARVIT BE
NIGNITAS

ECCE ANGNV [S]
DEI QUI TOLI

DATA EST MI
HI OMNIS P

DI FRUCTVS
VENTRIS TVI

APPARVIT BE
NIGNITAS AT

ECCE ANGNV
DEI QUI TOLI

APPARVIT BE
NIGNITAS AT

ULB Halle 3
004 975 049


715





Das Römische

Kaiserlichen Majestat reformirte

vnd gebesserte Policy Ordnung / zu befürderung
gemeines guten bürgerlichen wesen vnd nutzen/
auff Anno M. D. LXXVII. zu Franckfort
gehaltenem Reichs Deputation tag
verfaßt vnd auffgericht.



Mit. Röm. Kay. Mayt. gnad vnd sonderm priuilegio in zehen
jarn nicht nachzuerucken.

Bedruckt in der Churfürstlichen Statt Weintz durch Fran-
ciscum Behem / Anno M. D. LXXVIII.

